

Günter Herrmann

Fernsehen und Hörfunk im Recht

- *Reminiszenzen an 50 Jahre erlebtes Rundfunkrecht* -

Übersicht

Auftakt

A. Jugend – Krieg – Ausbildungen

Kindheit in Leipzig - Krieg – Thomasschule

Nachkriegszeit – Abitur – Lehren als Reproduktionsphotograph und als Technischer Kaufmann

Jurastudium in Tübingen, Bonn und Köln – Tutor in Köln

B. Aktiver Rundfunkjurist – WDR, SFB und Universitäten

Referendarzeit beim WDR

1961: Ein lebensentscheidender Sommer

21.7.1961: Promotion zum Dr. iur.

1.10.1961: Start beim WDR als Syndikusanwalt

Ein paar Episoden aus dem WDR:

- Epi 1: Ab August ist für den WDR-Hörfunk kein Geld mehr da
- Epi 2: Taktische Gestaltung von Bilanzen – Was dem einen sein´ Freud, ist dem andern sein Leid
- Epi 3: Der WDR kauft das Gelände Köln-Bocklemünd – für Wildwestfilme?
- Epi 4: Typisch WDR: CDU-Wahlspot absichtlich „verhunzt“
- Epi 5: Finanz-Ministerialbeamte sind auch Menschen: Gemeinnützigkeit, Hoheitsbetrieb und Go-go-Girls
- Epi 6: Die „Grünen“ mit *Joseph Beuys* besetzen den WDR
- Epi 7: Start der „Lindenstraße“ mit Product-placement
- Epi 8: Bombendrohung
- Epi 9: Was hat ein Cembalo im Büro des Justitiars zu suchen?

Einige literarische Aktivitäten

Redakteursstatute

„Wettbewerbsverzerrung“ zwischen Fernsehen und Presse

Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln: Gründung 1967

Beginn meiner Habilitation

Ein „Tupamaro“ in MONITOR

„Pfefferkuchensitzungen“ der WDR-Gremien

Ab 1971: Justitiar des WDR

Rechtsfragen des Programms

1973: Gründung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
 1974: Vortrag in der Katholischen Akademie München
 13.2.1974: Habilitation an der Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz
 Institut für Urheber- und Medienrecht, München, und UFITA
 Ausgewogenheit – ein Phantom?
 „Neue Techniken“ – „Neue Medien“
 FRAG-Urteil des BVerfG (16.6.1981)
 Ab 1981: auch Stellvertreter des WDR-Intendanten
 Die sog. „Festanstellungswelle“ – und ungewöhnliche Verfahren vor dem BVerfG
 „Duale Rundfunkordnung“ - Landesmediengesetze
 Resümee meiner WDR-Zeit
 Intendant des Senders Freies Berlin (SFB)

C. Seit 1989 im Allgäuer „Ruhestand“

Umzug nach Buching-Bayerniederhofen/Allgäu
 Institut für Urheber- und Medienrecht, München
 Wiedervereinigung Deutschlands
 Referat auf dem Deutschen Juristentag in München 1990
 WDR-Gesetz und Nordrhein-Westfälisches Rundfunkgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht
 Und immer wieder Europa
 Ab 1992 Lehrtätigkeit an der Ludwig-Maximilian-Universität München (LMU)
 1994: „Kurz“-Lehrbuch „*Rundfunkrecht – Hörfunk und Fernsehen mit Neuen Medien*“ im Verlag C. H. Beck, München
 „Privater“ Rundfunk in Bayern?
 Mein Sohn Arnd
 Ethik in den Medien: „*Big brother*“
 Sieben Gebote für die journalistische Arbeit
 SS 2007: Beendigung meiner aktiven Universitätstätigkeit und Stiftung meiner Fachbibliothek an das Institut für Rundfunkrecht in Leipzig
 2011: Mein 80. Geburtstag mit einer Arbeitstagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München
 Anthroposophie und Jurisprudenz
 2012: Mein letztes Buch: „Gerechtigkeit! Impulse für ein menschliches Rechtsleben“
 Ruhestand

Anhänge:

1. Lebenslauf (tabellarisch) – ab Seite 42
2. Literaturverzeichnis (Hinweise im Text: LitV...) – ab Seite 44

Auftakt

Wenn ich jetzt, kurz vor Vollendung meines 90. Lebensjahres, auf meine Vita zurückblicke, kann ich sagen:

- Mein Leben war außerordentlich abwechslungs- und erlebnisreich, nicht selten dramatisch.
- Lange Jahre der Kriegs- und Nachkriegszeit in Leipzig, oft in bitterer Not und in ständiger Sorge um Vater, Bruder und nahe Angehörige und um die tägliche Ernährung für Mutter und drei kleinere Geschwister brachten für mich in früher Jugend besondere Verantwortungen und Belastungen.
- Ich hatte ein Berufsleben im Graphischen Gewerbe, im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und Hörfunk und an mehreren Universitäten mit vielfältigen Erlebnissen, mit unterschiedlichsten Menschen und Institutionen, auch mit bemerkenswerten Erfolgen - freilich auch mit einer großen Enttäuschung in Berlin: wie man so schön sagt: „mit Höhen und Tiefen“.
- Sehr glücklich bin ich darüber, dass ich einige literarische Pflöcke mit gewissen Folgewirkungen setzen durfte:
 - ° 1961 habe ich mit meiner Dissertation einen neuartigen Beitrag zur Rechtsgeschichte des Internationalen Privatrechts, besonders in Deutschland, geleistet.
 - ° Meine Habilitationsarbeit 1974 hat einige fruchttragende Gedanken zur Stabilisierung der Rundfunkorganisation beigetragen („Grundversorgung“, „Funktionsgarantie“, „Finanzgewährleistungsanspruch“ etc.). Aktuelle Anmerkung: Heute, bei der Überflutung der Menschheit mit hunderten Kanälen voller oft schwer erträglicher Bild- und Tonfolgen ist die Grundversorgungs-„Doktrin“ m. E. noch wichtiger als damals. Denn wenigstens auf den Kanälen der Öffentlich-Rechtlichen sollen die Menschen privatinteressen-freie Programme einer auftragsgemäß besonderen Qualität und Vielfalt empfangen können!
 - ° 1994 erschien mein 788-seitiges „Kurz“-Lehrbuch „Rundfunkrecht - Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien“, das allgemein als ein verlässliches Kompendium des Medienrechts anerkannt wurde.
 - ° Mit dem Ende 2000 erschienenen Sammelband „Quellen für ein neues Rechtsleben und eine menschliche Gesellschaft aus dem Werk von Rudolf Steiner - Anthroposophie und Jurisprudenz“ sowie mit „Recht und Gerechtigkeit“ (2007) und „Gerechtigkeit! - Impulse für ein menschliches Rechtsleben“ (2012) habe ich versucht, fruchtbare Anregungen für eine menschliche, lebendige und gerechte Zukunft des Rechtslebens und der Rechtswissenschaft zu geben.
- 1989 bin ich im schönen Allgäu gelandet, in Buching-Bayerniederhofen, wo ich in einer glücklichen Partnerschaft mit *Ursula Oermann* leben darf. Mein Sohn *Arnd* lebt mit seiner lieben Familie – *Petra* und die Enkel *Kayleigh* und *Niklas* – leider weit weg in Dubai, sie erfreuen mich aber ständig mit schönen, positiven Nachrichten über ihre Lebensläufe.

- In Bezug auf meine Gesundheit kann ich nur Gott danken, dass ich auch jetzt noch, im 90. Lebensjahr, ohne schwere Beeinträchtigungen altersgerecht leben kann.

*Genieße mäßig Füll' und Segen,
Vernunft sei überall zugegen,
Wo Leben sich des Lebens freut.
Dann ist Vergangenheit beständig,
Das Künftige voraus lebendig,
Der Augenblick ist Ewigkeit.*

Goethe: Vermächtnis

A. Jugend – Krieg – Ausbildungen

Kindheit in Leipzig - Krieg – Thomasschule

Am Dienstag, dem 31.3.1931, morgens 3.13 Uhr, wurde ich in Leipzig geboren. Meine Eltern waren *Johanna Herrmann geb. Schatte*, geb. 15.10.1901 in Leipzig, und Dr. iur. *Ernst Herrmann*, geb. 26.1.1895 in Dresden, Studienrat an der Annenschule Leipzig, „Höhere Handelslehranstalt für Mädchen“, später Dozent an der Textil-Ingenieur-Schule M.Gladbach-Rheydt, sowie Autor einer umfangreichen Reihe von Büchern (Wirtschaftliche Arithmetik, Kaufmännisches Rechnen „Feller-Odermann“, Kommentare zum Scheck- und Wechselrecht, Handwerkliche Betriebsführung, u.v.a.m.). Mit liebevollen Eltern, einem älteren und einem jüngeren Bruder verlebte ich in Leipzig bis zum Kriegsbeginn eine glückliche und erlebnisreiche Kindheit.

Wenige Tage vor dem 1.9.1939, dem Beginn des *Zweiten Weltkrieges*, wurde unser Vater als Reserve-Offizier (schwere Artillerie) eingezogen. Der Krieg nahm uns so unseren Vater, der die Feldzüge in Polen, Frankreich und Russland in häufig lebensgefährlichen Situationen mitmachte und mehrfach verwundet wurde. - 1940 wurde ich zum regelmäßigen Klavierunterricht bei Frau *Dorle Stiehl* geschickt. *Üben* war angesagt – schrecklich! Heute bin ich freilich sehr froh darüber, dass ich damals einigermaßen hörbar die Tasten zu schlagen gelernt habe. - Am Samstag, dem 11. Januar 1941, wurde als viertes und fünftes Kind meiner Eltern unser Zwillingspärchen *Uta* und *Gerold* geboren.

Nach vier Jahren Volksschule sollte ich wie mein Bruder *Wolfram* die traditionsreiche Thomasschule (hum. Gymnasium) besuchen, deren 800-Jahr-Feier wir 2012 in Leipzig feiern konnten. Unser Vater: „*Wisst Ihr, was Ihr im Kopf habt, kann Euch keiner nehmen!*“ Für diese Entscheidung bin ich ihm heute noch unendlich dankbar, denn die acht Jahre zusammen mit den anderen Thomanern, dem Chorleben der Thomas-Alumnen und die zahlreichen, eindrucksvollen Konzerte in der Thomaskirche haben mir sehr viel schöne Erfahrungen, ein trotz kriegsbedingter Einschränkungen profundes humanistisches Grundwissen (mit Latein und Alt-Griechisch) und Anregungen vielfältiger Art im Muischen und allgemein Kulturellen vermittelt, die mir das ganze Leben hindurch Kraft gegeben haben.

Am 20.2.1944 traf Leipzig wieder ein schwerer Luftangriff. Unser Wohnhaus brannte von oben nach unten, unsere Wohnung war unbewohnbar. So musste im Frühjahr 1944 die ganze Familie aus Leipzig evakuiert werden. - Ich fuhr am 13.3.1944 mit 15 weiteren Klassenkameraden nach Grimma (31 km südöstlich von Leipzig), wo in einem Ausflugs-Restaurant „*Gattersburg*“ schon mehrere Thomaner evakuiert waren. Die Mitglieder des Thomanerchores wohnten unten an der Mulde in der Fürstenschule, wo wir auch unseren gemeinsamen Schulunterricht hatten. Über ein Jahr lang war ich in Grimma – eine sehr erlebnisreiche Zeit! Ich habe mir dort anhand eines Selbstlernbuchs die Stenographie beigebracht: nach einer gewissen Übungsreife (Redeschrift) habe ich damit im Laufe der Jahrzehnte bei Textentwürfen, Nachschriften etc. viel Zeit gespart.

Nach Rückkehr in unsere Wohnung in Leipzig sah ich am Morgen des 19.4.1945 vor unserem Wohnzimmer im ersten Stock in gleicher Höhe draußen einen schwarzen Kopf mit Stahlhelm: Ein amerikanischer Soldat stand hoch in seinem Panzer: *Wir waren besetzt!* - Am Morgen des 8.5.1945 kam dann im Radio die Sondermeldung über die „*bedingungslose Kapitulation*“ der deutschen Wehrmacht.

Nachkriegszeit - Abitur - Lehren als Reproduktionsphotograph und als Technischer Kaufmann

Im Sommer 1945 gab es in der Thomasschule natürlich keinen regulären Unterricht. Anfang Juli 1945 zogen die amerikanischen Besatzungstruppen ab, und im Tausch gegen West-Berlin marschierten Sowjetsoldaten ein und eröffneten das schreckliche kommunistische Regime über Mitteldeutschland: „*Sowjetische Besatzungszone*“ (SBZ) und ab 1949 „*Deutsche Demokratische Republik*“ (DDR). - Mein Vater (ab 1947) und mein ältere Bruder Wolfram (ab 1948) wohnten nach ihrer Kriegsgefangenschaft im Rheinland, in M.Gladbach. Deshalb blieb unsere Familie auch nach Kriegsende weitere sieben Jahre bis 1952 getrennt, und ich sorgte mit all meinen Kräften dafür, dass wir in Leipzig - Mutter und die drei kleineren Geschwister - etwas zu essen hatten und irgendwie „durchkamen“. Unter anderem gab ich viele Privatstunden (für 1,50 Mark die Stunde), sang in der Oper „*Tosca*“ 32mal einen Messdienerknaben und in „*Carmen*“ 31mal den Hauptmann der Lausejungen (Honorar je Abend 3 Mark), etc. Außerdem sang und sprach ich im *Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)* besonders im Schulfunk bei Frau *Paul* – so begann meine Rundfunk-Karriere! - Trotz aller Anstrengungen zum Geldverdienen musste ich im Frühsommer 1947 kurz vor der Mittleren Reife unserem Klassenlehrer *Alhausen* erklären, dass ich mit Ende des Schuljahres von der Schule abgehen müsse, weil ich richtig Geld verdienen müsse, um die Familie zu ernähren. Er war entsetzt: „*Das kommt überhaupt nicht in Frage!*“ Ein paar Tage später kam ein Brief des Rektors der Thomasschule mit einem 100-Mark-Schein aus der „*Spende eines Schülersvaters*“: Das nahmen meine Mutter und ich als ermunterndes Zeichen. Ich blieb auf der Schule und legte am 12.7.1949 das Abitur ab.

Im „*Arbeiter- und Bauernparadies*“ der „*Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands*“ (SBZ) hatte ich als Sohn eines Akademikers 1949 keine Chance, zu einem Universitätsstudium zugelassen zu werden. Deshalb war wieder einmal zu fragen: *Was tun?* - Aufgrund meiner Liebe zum Graphischen Gewerbe, entfacht vor allem durch vielfältige Buch-Aktivitäten meines Vaters und durch meine eigenen Praktika in einer kleinen Druckerei, wurde ich am 1.9.1949 „*Reproduktionsphotographenumschüler*“ in der Leipziger Firma Meissner & Buch GmbH. Nach 13 Monaten, am 30.9.1950, legte ich die Facharbeiterprüfung ab. Danach nahm mich der Chef *Wolfgang von Asmuth* ins Büro der Geschäftsleitung,

und ich lernte zusätzlich „*techn. Kaufmann*“. Diese Zeit war außerordentlich interessant und fruchtbar: Neben dem Fachlichen lernte ich so auch sozial-menschliche Zusammenhänge in einem Betrieb kennen – nicht freiwillig, aber für jeden Juristen zu empfehlen!

In diesen außerordentlich schwierigen Nachkriegsverhältnissen in Leipzig stellte sich immer dringlicher die Frage der „*Familienzusammenführung*“ von Mutti mit den vier Kindern in Leipzig und den beiden Männern Vater und Wolfram in M.Gladbach. 1952 waren mein Bruder Tilo 17 Jahre und die beiden „*Kleinen*“ 11 Jahre alt. Und wenn wir weiterhin in Leipzig geblieben wären, hätte sich deren Schulausbildung in der kommunistischen DDR weiterhin sehr einseitig gestaltet: DIAMAT = Dialektischer Materialismus und Atheismus waren ja damals dort Leitsterne – vor allem war der Schulunterricht, um es milde auszudrücken, sehr lückenhaft. - Nach den höchstkomplizierten Vorbereitungen fuhr Ende September 1952 ein Lastzug aus Bünde/Westfalen vor unser Haus, um Mutti und die drei Geschwister in den Westen zu transportieren. - Ich hatte als „*Werkstätiger*“ von vornherein keine Aussicht auf eine Ausreisegenehmigung. Deshalb floh ich am Morgen des 30.9.1952 mit dem Zug nach Berlin: Nie zuvor hatte ich - nun im Abteil mit lauter SED-Parteimitgliedern - die „*Leipziger Volkszeitung*“ so intensiv gelesen! In Berlin-Friedrichstadt stieg ich in die S-Bahn um - und nach einer Viertelstunde war ich am Bahnhof Westkreuz: Alles war dort so farbig-bunt - und ich in der Freiheit! Nach Erledigung der komplizierten Formalitäten flog ich am 4.10.1952 von West-Berlin nach Hannover. Nach einer nächtlichen Zugfahrt erreichte ich am Sonntag, dem 5.10.1952, früh 7 Uhr Mönchengladbach: Endlich waren nach zehn Jahren der Trennung alle sieben Herrmänner wieder beisammen!

*Nur der verdient sich Freiheit und das Leben,
der täglich sie erobern muss.*

Im Rheinland begann ich am 22.11.1952, bei der Firma *C. Brunotte*, Düsseldorf, als Reproduktionsphotograph zu arbeiten. Eineinhalb Jahre fuhr ich jeden Morgen von M.Gladbach nach Düsseldorf, war die meiste Zeit in der Dunkelkammer und sah im Winter von Montag bis Samstag nur selten die Sonne. - Im Laufe der Zeit stellte sich dann die Frage, wie es beruflich weitergehen solle und könne. Bei der Überlegung: *Welches Studium?* kam nicht überraschend *Jura* heraus. Dabei spielte neben Vati's eigenem Jurastudium und meinen Interessen auch die geringe Pflichtsemesterzahl (sechs) eine wichtige Rolle.

Jurastudium in Tübingen, Bonn und Köln – Tutor

Im Sommersemester 1954 begann ich in Tübingen mein rechtswissenschaftliches Studium: eine herrliche Zeit! Studieren, was und wie ich wollte! Freiheit nach den Jahren in SBZ/DDR und in der Dunkelkammer in Düsseldorf! Beeindruckend die Professoren *Konrad Zweigert* und *Hans Dölle* (Zivilrecht), *Günter Dürig* und *Hans Schneider* (Öffentliches Recht), *Eduard Kern* (Strafrecht), *Walter Erbe* (Römisches Recht und glanzvolle Semesterabschlüsse in seiner *Bosch-Villa*). Oft hörte ich auch Vorlesungen anderer Fakultäten und erlebte so *Hans Rothfels*, *Theodor Eschenburg*, *Walter Jens*, *Wolfgang Schadewaldt* und andere große Köpfe. Außerdem frühmorgens Rudern auf dem Neckar, Fahrradpartien über Land. Ich blieb drei Semester in Tübingen, die letzten beiden Semester in der Engelfriedshalde 12 bei

den Damen *Walz* – mit freiem Blick auf die Schwäbische Alb mit der Salmendinger Kapelle - herrlich! Und in allen Semesterferien arbeitete ich bei Brunotte in Düsseldorf als „*Werkstudent*“.

Mit dem - wegen der Nähe zum Familienwohrtort M.Gladbach geboten erscheinenden - Umzug nach Köln zum Wintersemester 1955/56 begann eine eher deprimierende Studienzeit: Statt persönlicher Verhältnisse zwischen Studenten und Professoren in Tübingen erlebte ich in Köln Massenveranstaltungen in großen Hörsälen oder sog. „*Scheunen*“. Lichtblicke waren: Prof. *Richard Lange* (Strafrecht), Prof. *Wolfgang Hefermehl* (Zivil- und Wettbewerbsrecht) und vor allem Prof. Dr. *Gerhard Kegel* (Zivilrecht, Internationales Privatrecht). Nach einer Übung rief mich Prof. *Kegel* zu sich und erklärte, für mich völlig überraschend: Ich wolle ja sicher bei ihm promovieren, er habe da was für mich – und er gab mir eine dicke, alte Lederschwarte mit einer lateinischen „*Dissertatio de collisione legum*“ von *Johann Nikolaus Hert* aus dem Jahr 1688: und über die solle ich doch „*mal was schreiben*“ – d. h. eine Doktorarbeit (Weiteres siehe unten).

Nach den sechs Pflichtsemestern legte ich am 19.7.1957 in Düsseldorf das Erste Staatsexamen ab. Meine Referendarzeit begann ich am Amtsgericht in Erkelenz. Ich erlebte dort herrliche Episoden mit dem Hauptwachtmeister, dem die „*Gefangenen*“ selbstverständlich die Teppiche klopfen, und mit dem Oberamtsrichter: Unorthodoxe Vorschläge lehnte er nicht einfach ab: Als ein 16jähriger mit seinem Mofa an einem 11.11. einen 11jährigen Jungen angerempelt und dessen St.-Martin-Tüte beschädigt hatte, schlug ich in unserer Zweier-Beratung vor, den jungen Mann zu verurteilen, dem Buben eine neue Tüte mit ausreichend Süßigkeiten nach Hause zu bringen und sich dort zu entschuldigen. Der altgediente Rat sagte, so etwas habe er noch nie gemacht – und stimmte zu.

Ab Wintersemester 1957/58 durfte ich als Tutor an der Universität Köln Arbeitsgemeinschaften für Anfangssemester leiten – eine auch für mich sehr fruchtbare Zeit: *discere docendo!*

Am 23.4.1959 starb unsere Mutter nach einer schweren Krebskrankheit, eine fast natürliche Folge der jahrzehntelangen Überlastungen und Überanstrengungen durch Krieg, Nachkriegszeit und fünf Kinder. Unsere Mutter hatte durch ihr ganzes, liebe- und opfervolles Leben wirklich „*Das Göttliche*“ verwirklicht, das *Goethe* mit den Zeilen beschrieben hat:

*Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut!*

B. Aktiver Rundfunkjurist – WDR, SFB und Universitäten

Referendarzeit im WDR

Während meiner Referendarausbildung stand 1959 die sog. „*Wahlstation*“ an. Als gelernter Photograph bewarb ich mich natürlich zunächst bei der AGFA in Leverkusen. Man wollte mich gern nehmen. Als mir auf meine Bitte die Räumlichkeiten der Rechtsabteilung gezeigt wurden - ein Großraum mit Dutzenden Schulpulten - war ich nicht begeistert. Dies erzählte ich meinem Leipziger Freund *Hans Peter Hillig*, der, als Urheberrechtler in der dritten Generation, schon im WDR

tätig, nur sagte: „*Da komm' doch zum WDR, wir brauchen nette Leute!*“ - Ich stellte mich im Kölner Funkhaus am Wallrafplatz beim damaligen WDR-Justitiar und Verwaltungsdirektor Dr. *Hans Brack* vor: So kam ich als Referendar zum WDR - und wurde Rundfunkrechtler!

1961: Ein lebensentscheidender Sommer

Mein 31. Lebensjahr war voller erfreulicher Ereignisse:

- Am 21.7.1961 hatte ich meine mündliche Doktorprüfung (Rigorosum mit Prof. Kegel, Spitaler und Klug; s.u.),
- am 26.9.1961 legte ich beim OLG in Düsseldorf die Zweite Juristische Staatsprüfung ab und beendete damit meine juristische Ausbildung,
- am 1.10.1961 begann ich meine Tätigkeit als Syndikusanwalt beim Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR; s. u.), und
- am 28.10.1961 heiratete ich in Aachen *Ingrid Bernert*, die ich im Sommersemester 1958 in meiner Tutorenarbeitsgemeinschaft kennengelernt hatte und die mir am 11.4.1963 meinen lieben Sohn *Arnd* schenkte.

Wie alles sich zum Ganzen webt,

Eins in dem andern wirkt und lebt...

21.7.1961: Promotion zum Dr. iur.

Wie erwähnt, hatte mir in meinem sechsten und letzten Semester Prof. *Gerhard Kegel* als Grundlage für meine Doktorarbeit einen alten, dicken Lederband übergeben, der eine „*Dissertatio de collisione legum*“ eines Gießener Professors *Nikolaus Hert* aus dem Jahre 1688 (in lateinischer Sprache) enthielt. Darüber habe ich dann, neben meiner Referendarausbildung, einige Jahre gebrütet. Die von *Hert* zitierte Literatur (*Baldus, Bartolus, Pufendorf* etc.) gab es in keiner Universitäts- oder Staatsbibliothek. Ich fand sie gelegentlich eines Besuches bei meinem Bruder *Wolfram* (Memmingen) „zufällig“ in der Bibliothek des Klosters Ottobeuren. Dort habe ich mich dann einige Tage eingenistet und, frierend in einen Mantel eines Klosterbruders gehüllt, aus den alten Bänden, in einer ad hoc entwickelten Stenographie für Latein, hunderte Zitate notiert und in meiner Dissertation fruchtbar werden lassen. Schließlich konnte ich Prof. *Kegel* meine Dissertation „*Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre*“ vorlegen, die er als „*lobenswerte*“ Erforschung der deutschen Geschichte seines geliebten Internationalen Privatrechts (IPR) empfunden hat. Die Fakultät hat meine Dissertation aufgenommen in die Reihe „*Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln*“ (Literaturverzeichnis = LitV Nr. 1).

1.10.1961: Start beim WDR als Syndikusanwalt

Fünf Tage nach meinem Zweiten Staatsexamen begann ich meine Arbeit im WDR. Ich hatte viel Arbeit - und viel Freude an der Arbeit. Das Verhältnis zwischen Prof. Dr. *Hans Brack* und mir war glänzend: Ich bin jahrelang zu ihm gern ins Büro gegangen – zunächst im 5. Obergeschoss des Kölner Funkhauses Wallrafplatz, später im 5. OG des *Vierscheibenhauses*. *Hans Brack*, die beiden anderen Referendare *Hans Peter Hillig*, *Georg Komma* und ich, sowie die hervorragende Chefsekretärin *Friedel Kreitz* und die anderen Damen, managten Justitiariat und Verwaltungsdirektion und Geschäftsleitung der eben gegründeten Westdeutsches Werbefernsehen GmbH (WWF). Außerdem war *Hans Brack* Präsident der Juristischen Kommission der Union Européenne de Radio-Télévision (UER) in Genf und aktiv bei dem Wiederaufbau der Bavaria, München-Geiseltal. - Als *Brack* einmal von einer UER-Sitzung auf Kreta nach Hause kam und mich fragte, ob in einer bestimmten lateinischen Wendung der Dativ oder der Akkusativ angezeigt sei, er habe darüber mit einem ausländischen Justitiar-Kollegen eine Wette abgeschlossen, dachte ich: *Solange so etwas passiert, ist die Welt noch nicht ganz verloren!* - Zum 100. Geburtstag von *Hans Brack* (1907 – 1970) haben *Hans-Peter Hillig* und ich am 2.4.2007 für die WDR-Hauszeitschrift *wdr-print* folgende Würdigung geschrieben:

„Ältere Mitarbeiter des wdr werden sich noch an ihn erinnern, an den hoch gewachsenen Herrn, mit dem imponierenden Kopf und dem signifikanten Schnauzbar, der in sein Büro in der fünften Etage des Funkhauses Wallrafplatz Montagmorgens Pilotenkoffer voller Akten schleppte, die er am Wochenende zu Hause - zusätzlich zu seinem Zwölf-Stunden-Arbeitstag im wdr - durchgearbeitet hatte.

Hans Brack war 1948 als Justitiar in die Generaldirektion des damaligen nwdr in Hamburg eingetreten und hatte maßgeblich an der Herauslösung der Rundfunkanstalten aus der Kontrolle der Besatzungsmächte mitgewirkt. 1950 war er intensiv an der Gründung der ard als bewährter Grundlage eines föderativ verfassten Rundfunks in Deutschland beteiligt. Auf dieser Basis wirkte Brack am Zustandekommen des ersten Fernsehvertrags von 1953 mit, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Gemeinschaftsprogramms „*Deutsches Fernsehen*“ geschaffen hat.

Seit 1956 stand er als Justitiar und Finanzdirektor und seit 1961 zusätzlich auch als Verwaltungsdirektor des wdr an Schaltstellen des neuen wdr Köln. 1958/59 gründete Brack die „Tochter“ Westdeutsches Werbefernsehen GmbH und hatte als ihr erster Hauptgeschäftsführer bedeutenden Anteil an der Entwicklung und Gestaltung des Werbefernsehens in Deutschland.

Exzeptionell anerkanntenswert war sein Wirken für den Rundfunk im internationalen Bereich: Bereits in den ersten Nachkriegsjahren, als die Anerkennung eines deutschen Partners in einer internationalen Vereinigung nicht selbstverständlich war, hat Brack erfolgreich um Vertrauen für den deutschen Nachkriegsrundfunk geworben. Er war an den für den Beitritt der ard zur Europäischen Rundfunkunion (UER) entscheidenden Verhandlungen beteiligt und wurde 1954 als Vertreter der ARD in den Verwaltungsrat der UER entsandt. Die Juristische Kommission der UER wählte ihn schon 1955 zu ihrem Vizepräsidenten und 1965 zu ihrem Präsidenten und bestätigte ihre Wertschätzung durch mehrmalige Wiederwahl.

1962 würdigte die Juristische Fakultät der Universität zu Köln seine rechtswissenschaftlichen Verdienste mit der Ernennung zum Honorarprofessor. Nach seiner bedeutsamen Mitarbeit an der

Urheberrechtsreform, die noch heute für den Rundfunk wichtig ist, betrieb Prof. Brack die Gründung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, dessen Direktor er bis zu seinem frühen Tod am 1.10.1977 blieb. So war Prof. Dr. Hans Brack über Jahrzehnte hinweg im WDR und in der ARD und im internationalen Rundfunk ein herausragender, hochgeschätzter Kenner und Praktiker der Verwaltung, der Finanzen und des Rundfunkrechts.

Hier sei aber auch betont: Brack war nicht nur ein hervorragender Fachmann, sondern ein liebenswürdiger, humorvoller Mensch - persönliche Fragen seiner Mitarbeiter waren ihm sehr wichtig. Wir sind damals jedenfalls gern zur Arbeit gegangen, weil Prof. Brack unser Chef war.

Am 2.4.2007 wäre Hans Brack 100 Jahre alt geworden: Wir sollten uns seiner mit Dankbarkeit erinnern, denn er hat – neben vielem anderen – vor allem durch seine Verdienste um eine stabile Finanzwirtschaft und solide Rechtsgrundlagen wesentlich das gute Fundament für den heutigen WDR geschaffen!“

Über das Fachliche hinaus hat uns *Hans Brack* eine Menge *allgemeiner* Anregungen und Empfehlungen mit auf den Weg gegeben: einmal durch sein ganzes Auftreten, zum anderen mit folgenden Ratschlägen, die ich hier zu Nutz und Frommen aller Nachfahren festhalten möchte. *Hans Brack*:

- „Halten Sie jedes Schriftstück gegen das Licht!“ - Vor 60 Jahren also schon die Aufforderung, jeden Eingang auf „Fake News“ zu prüfen!
- „Fassen Sie Ihre Schreiben so ab, dass Ihre Unterschrift auf der ersten Seite, spätestens im oberen Drittel der zweiten Seite sichtbar ist: sonst liest der Empfänger alles nicht!“ - Ins e-mail-Zeitalter übersetzt mag dies bedeuten: Die „Unterschrift“ sollte im ersten Fenster erscheinen, nicht erst nach, gar mehrmaligem, Scrollen!
- „Wenn Sie etwas Persönliches auf dem Herzen haben, sagen Sie dies zuerst: das ist wichtiger als alles Dienstliche!“
- Und das alles überwölbende Gebot: „Nachdenken hilft!“

Die Arbeit im WDR-Justitiariat mit Verwaltungsdirektion etc. war hochinteressant und ungemein vielseitig. Immerhin wurden ja in diesen 1960er Jahren technischer und gesellschaftlicher Evolutionen, fast Revolutionen, Weichen gestellt für Entwicklungen, die weit ins 21. Jahrhundert hineinreichen: Bund und Länder stritten erbittert um die Zuständigkeit für das Rundfunkwesen, für die Organisation der Rundfunkunternehmen, für die Programmrichtlinien, für die Rundfunkgebühren, für Existenz und Umfang der Werbesendungen, etc. Außerdem verweigerte der Bund die Erstattung der Kosten für die vom NWDR aufgebaute Kurzwellensendeanlage in Jülich, mit denen der NWDR nach einem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes *Globke* für den Bund „in Vorlage getreten“ war. Die Bundespost verlangte außerdem höhere Anteile an den Rundfunkgebühren, die Rundfunkanstalten hielten diese Beträge für zu hoch. Die werbungstreibende Wirtschaft verlangte übermäßige Konzernrabatte. Und regelmäßig gab es ARD-intern erbitterte Kämpfe um den Finanzausgleich zwischen den gebenden und den nehmenden Rundfunkanstalten, etc. etc.

Ein paar Episoden aus dem WDR

Im Folgenden seien aus dem vielgestaltigen Alltagsleben einige persönliche Erlebnisse und Episoden geschildert. (Eine Darstellung der *allgemeinen* rundfunkrechtlichen Geschehnisse findet sich in § 4 meines Kurzlehrbuchs „*Rundfunkrecht*“ von 1994/2004 sowie in meinem Aufsatz „*60 Jahre Rundfunkrecht*“ in UFITA 97,1; LitV 5 und 32.)

Episode 1: Ab August ist für den WDR-Hörfunk kein Geld mehr da

Auch in den 1960er Jahren wurde im WDR das Geld gut verwaltet, ohne Computer wurde so das Fundament für eine dauerhafte, solide Finanzlage geschaffen und gehalten. Eines Tages rief der Hörfunkdirektor, Dr. Fritz Brühl, Prof. Dr. Hans Brack an und erklärte ihm lapidar, er habe für den Hörfunk kein Geld mehr (es war gerade Mitte August!), er bitte um zusätzliche Finanzmittel, sonst müsse er das ganze Hörfunkprogramm einstellen. Professor Brack, furchtbar erschrocken, ging von der fünften Etage in die zweite Etage des Funkhauses Wallrafplatz und erklärte Herrn Dr. Brühl, er habe ihn doch rechtzeitig mehrfach auf die drohende Überziehung seines Etats hingewiesen. Da erklärte Fritz Brühl mit seiner herrlich-sonoren Stimme: „*Herr Brack! Ich habe alle Briefe von Ihnen gelesen und auf dieser [linken] Seite des Schreibtisches gestapelt. Und wenn der Papierstoß groß genug war, habe ich ihn in den Papierkorb gekippt.*“ Nicht zur Nachahmung empfohlen!

Episode 2: Taktische Gestaltung von Bilanzen - Was dem einen sein' Freud, ist dem anderen sein Leid

Die 1960er Jahre haben, wie erwähnt, dem WDR manifeste, grundlegende Streitigkeiten mit der Deutschen Bundespost gebracht, in denen es auch um viel Geld ging. Dabei hatten wir in der Sache *Jülich* vor dem BGH einen nicht-ungünstigen Vergleich erreicht, und an einem 29. Dezember flatterte auf meinen Schreibtisch von der Deutschen Bundespost ein Verrechnungsscheck über (wenn ich recht erinnere) 36 Millionen DM. In Erwartung eines hohen Lobes rief ich den Leiter des WDR-Finanzwesens an und teilte ihm diesen warmen Regen mit. Aber Herr Orthmann war entsetzt: „*Um Gottes willen, das macht mir ja meine ganze schöne Bilanz kaputt!*“ - die aus taktischen Gründen nicht so strahlen sollte: und genau aufgrund gleichartiger Überlegungen hatte wohl die Deutsche Bundespost den Scheck an uns kurz vor Jahresende geschickt...

Episode 3: Der WDR kauft das Gelände in Köln-Bocklemünd - für Wildwestfilme?

Nach dem Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.1961 (BVerfGE 12,205) mit dem „*Aus*“ für ein *privates* Zweites Fernsehen stand das Gelände von Köln-Bocklemünd, auf dem die Freies Fernsehen GmbH produzieren sollte, zum Verkauf. Prof. Brack griff zu, und der WDR erwarb das Gelände. Ich erinnere mich, wie Prof. Brack, Herr Garbers (Leiter der Bau-Abteilung) und ich an einem verhangen-regnerischen Tag zur Besichtigung durch den morastigen Matsch von Bocklemünd stapften und Herr Garbers mit hoheitsvoller Miene und Geste auf den Horizont wies: „*Ich sehe schon, wie wir den Aushub der Gebäude zu einer aparten Hügelkette aufschütten, und wie dann dort die Pferde für unsere Wildwest-Filme schön galoppieren können ...*“ - Eine Anregung für die Mitarbeiter von GEZ (nunmehr Beitragsservice) und *Lindenstraße*, die dort wirkten oder noch wirken.

Episode 4: Typisch WDR: CDU-Wahlspot absichtlich „verhunzt“!

Die Prüfung der Bundestags-Wahlspots der politischen Parteien oblag wegen der Nähe zur damaligen Bundeshauptstadt Bonn dem WDR. Das war vor jeder BT-Wahl regelmäßig eine harte und lebhaftige Zeit, in der mein tüchtiger Kollege *Stephan Michelfelder* immer wieder seine lebendige Tatkraft unter Beweis stellte. - Vor einer

bestimmten Bundestagswahl hatten wir mit mehreren Parteien wieder manchen Strauß auszufechten, und am letzten Freitagmittag vor der Wahl gab ich meiner Sekretärin 50 DM mit der Bitte, etwas Trinkbares zu besorgen, denn jetzt werde ja wohl nichts Böses mehr kommen. Irrtum! Gegen 14.30 Uhr wurde ich eilends zum Intendanten D. *Klaus von Bismarck* gerufen, weil dort ein Anruf des CDU-Generalsekretärs lief: „... *Die Ausstrahlung des CDU-Wahlspots gestern Abend ist verhunzt worden! ... Nicht erträgliche Benachteiligung der CDU! ... Natürlich, wie beim WDR nicht anders zu erwarten: absichtlich! ... Deshalb muss der CDU-Spot heute Abend in voller Länge noch einmal ausgestrahlt werden ... Und wenn, was ja zu erwarten ist, der WDR sich weigert, wird die CDU sofort beim Verwaltungsgericht in Köln eine einstweilige Anordnung beantragen ...*“ etc. pp. - Während *Heiner Geißler* noch so sprach, entwarf ich eine Schutzschrift, die eine Stunde später dem am Appellhofplatz benachbarten Verwaltungsgericht vorlag. Dann, nach Eintreffen des Justitiars der CDU-Fraktion aus Bonn, mündliche Verhandlung mit der Vorführung des Originalmitschnitts, der zeigte, dass am Anfang der Ausstrahlung acht Sekunden versehentlich das Testbild des Studios Bonn stehen geblieben, der Ton des Wahlspots aber einwandfrei zu hören war. Deshalb wies die Eilammer den CDU-Antrag zurück...

Episode 5: Finanz-Ministerialbeamte sind auch Menschen: Gemeinnützigkeit, Hoheitsbetrieb und Go-go-Girls

In den 1970er Jahren hatten wir grundsätzliche, schwierige Debatten mit dem Düsseldorfer Finanzministerium, um die Steuerfreiheit des WDR als gemeinnütziges und zugleich hoheitliches Unternehmen zu sichern. Wieder einmal fand im Funkhaus Wallrafplatz eine diffizile Verhandlung über *Gemeinnützigkeit, Hoheitsbetrieb* und andere hehre Werte statt. Nach zwei Stunden ernsthafter Besprechung fragten mich die Herren des Finanzministeriums, ob sie auch mal einen Blick in ein Fernsehstudio werfen könnten. Ich: „*Natürlich gern!*“ ... und wir marschierten in die eben fertiggestellten unterirdischen Studios A und B, sog. *Zeche Bismarck* an der „*Rechtsschule*“. Noch immer etwas von *Hoheitsbetrieb, Kulturauftrag* und *Grundversorgung* murmelnd öffnete ich die Studio-Türe - und pralle zurück: Unter ohrenbetäubendem Disco-Lärm wurde da eine für damalige Zeiten ungeheuer freizügige Fernseh-Show produziert – eine Riesenstatue eines nackten Mannes sprudelte aus zentralem Organ Wasser in ein Becken, um das ein Dutzend Go-go-Girls herumhüpften – *alles sehr hoheitlich!* Ich versuchte, die Herren schnell hinauszukomplimentieren – aber sie wollten nicht gehen...

Episode 6: Die „Grünen“ mit Joseph Beuys besetzen den WDR

ARD-weit zuständig für Wahlspots hatten wir 1983 im Raum 561 des Vierscheibenhauses ein längeres Gespräch mit den „*Grünen*“, die zum ersten Mal zu einer Bundestagswahl antraten. Wir sprachen über die Zuteilung der Sendezeiten für ihre Wahlspots und über ihre Beteiligung an den redaktionellen Fernseh-Diskussionsrunden. Gegen 16.20 Uhr war die Besprechung zu Ende. Die Grünen: „*Dürfen wir noch etwas hier bleiben, wir haben noch etwas zu besprechen?*“ Ich freundlich: „*Ja, natürlich!*“ – 16.59 Uhr steckt meine Sekretärin *Evelyn Hess* den Kopf in mein Arbeitszimmer: „*Die Grünen wollen Sie sprechen!*“ Ich: „*Wir haben alles besprochen – aber wenn es eilt, sollen sie reinkommen!*“ „*Die kommen nicht rein, die sitzen draußen!*“ Ich gehe in mein Vorzimmer und erstaune: Auf dem Besucherstuhl saß *Joseph Beuys*, an den Schränken kauerten ringsherum etwa zehn „*Grüne*“-Spitzen und erklärten: „*Wir haben den WDR besetzt!*“ Ich: „*Sie wollen sich doch nicht lächerlich machen: Sie sitzen im Vorzimmer des Justitiars, das hat mit einer Besetzung des WDR Null zu tun!*“ Na, ich will es kurz machen: Wir unterhielten uns angeregt über die Lage und die Zukunft, über Gott und die Welt. Die BILD-Zeitung rief an (von wem informiert?), ob ich Angst hätte (!), und nach

etwa vier Stunden reger Gespräche stellte der WDR-Sicherheitsbeauftragte die Grünen vor die Alternative: entweder Abzug oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs. Um in Ruhe beraten zu können, baten sie mich, das Vorzimmer zu verlassen. Ich: „*Nana, noch ist es mein Vorzimmer!*“ Sie hockten sich in eine Ecke, berieten und zogen ab. Im Foyer des Vierscheibenhauses lief aber die ganze Zeit und immer noch eine Show: *Die Grünen haben den WDR besetzt...*

Episode 7: Start der „Lindenstraße“ mit Product-Placement

Als 1985 die „Lindenstraße“ startete – eine Sendereihe, die in Bayern spielt und deshalb in Köln-Bocklemünd produziert wurde - rief mich der Produzent *Hans W. Geißendörfer* an und fragte sehr freundlich, ob man nicht die Produktionskosten um jährlich 500.000 DM senken könne: „*Wir brauchen nur im Vorspann rechts hinten die Tankstelle, an der immer der Bus vorbeifährt, gelb-orange zu streichen – kein Firmenname – nein!*“ Leider musste ich mich wegen des dennoch offenkundigen *Product-Placements* gegen diese „*Kostensenkung*“ aussprechen – was nicht etwa verhinderte, dass in den ersten Folgen der Reihe „Lindenstraße“ (natürlich ungefragt!) mehrfach als Schleichwerbung eine NESQUICK-Schachtel auf dem Frühstückstisch stand (... und heute stehen bei einem Fußballtrainer-Interview drei Coca-Cola-Flaschen - wie selbstverständlich-zufällig genau auf die Kamera ausgerichtet, ohne dass dies irgendjemanden stört).

Episode 8: Bombendrohung

Wieder einmal ging in den schlimmen RAF-Jahren beim WDR eine Bombendrohung ein, die – wie damals alle eingehenden Telefonanrufe - zeitweise mitgeschnitten wurde. Aus der Wortwahl und der Detailkenntnis schlossen unsere Sicherheitsleute, dass der Anruf nur von einem Insider aus dem WDR gekommen sein konnte. Der Mitschnitt wurde in verschiedenen Abteilungssitzungen vorgespielt. Drei Mitarbeiter gaben danach an, in der Stimme mit Sicherheit den Kollegen XY erkannt zu haben. Ladung des XY zu mir, zusammen mit Sicherheitsbeauftragtem und Technischem Direktor. XY leugnet, windet sich. Ich wende mich zum Technischen Direktor: „*Na, da haben wir eben Pech gehabt ...*“ XY zum Sicherheitsbeauftragten: „*Dann war es doch richtig, dass ich erstmal geleugnet habe ...*“ Da fuhr ich zu XY rum: „*Nun brauchen Sie uns nur noch zu sagen, warum Sie das gemacht haben!*“ ... und das tat er denn auch, heulend, zusammenbrechend. Wenige Minuten später war er (nach Abstimmung mit dem Personalrat über den kurzen Draht) fristlos gekündigt und nicht mehr Mitarbeiter des WDR.

Episode 9: Was hat ein Cembalo im Büro des Justitiars zu suchen?

Ein Musikredakteur erzählte mir einmal, wie schwierig es sei, die diversen historischen Musikinstrumente das WDR klimagerecht aufzubewahren: „*Wir haben ja nicht so eine schöne Klimaanlage wie Sie in dem (gerade neuerbauten vollklimatisierten) Vierscheibenhaus!*“ Ich: „*Na, dann stellen Sie doch so ein altes Tasteninstrument in mein Büro!*“ Gesagt – getan! Nach ein paar Tagen stand in meinem Büro ein wunderschönes Cembalo von 1794 (das ich allerdings nur selten erklingen lassen konnte). Freilich stellte mancher Besucher die Frage, wann ich denn dann noch zum Arbeiten käme ... Aber das Cembalo hatte genau das, was es gesucht hatte: ein gutes Klima!

Einige literarische Aktivitäten

Nach dieser Reihe von WDR-Episoden möchte ich anmerken, dass wir damals versuchten, zusätzlich zu unserer Tagesarbeit im WDR die praktischen

Rechtsprobleme auch literarisch zu eruieren. Und man konnte und kann den Eindruck haben, dass wir damals das „*Rundfunkrecht*“ in der Literatur wohl wesentlich (mit-)gestaltet haben.

Den ersten Schub bildeten einige präzise Sachverhaltsschilderungen, die die ganz neuartige Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland darstellten: *Hans Brack*, Organisation und wirtschaftliche Grundlagen des Hörfunks, sowie Organisation und wirtschaftliche Grundlagen des Fernsehens, veröffentlicht zunächst in *Dovifat, Emil* (Hg.), Handbuch der Publizistik (1968); sodann – ergänzt um Beiträge von *Hans-Peter Hillig* und mir - in der Vierteljahresschrift „*Rundfunk und Fernsehen*“ sowie in dem Sammelband *Brack/Herrmann/Hillig*, Organisation des Rundfunks (LitV 2, 11, 12).

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht im „*Ersten Fernsehurteil*“ vom 28.2.1961 (BVerfGE 12,205) eingerammten Pfähle habe ich für das „*Archiv des öffentlichen Rechts*“ (AöR 90,286) einen längeren Beitrag geschrieben, der manchem Beobachter als eine gewisse Grundlegung eines neuen Rechtsgebiets „*Rundfunkrecht*“ erschienen ist. Die Zusammenfassung dieser Studie – heute zumeist Selbstverständlichkeiten, damals im Jahre 1965 eine aktuelle Bestandsaufnahme und faktisch eine Art Wegweiser – lautete:

- „1. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können vom Staat nur durch Gesetze (oder normativ wirkende Staatsverträge) gegründet werden; zuständig hierfür sind regelmäßig die Länder. Ein beherrschender Einfluß der staatlichen Exekutive auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muß dabei ausgeschlossen werden.
2. Wegen der besonderen Selbstständigkeit (Autonomie) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber ihren Muttergemeinwesen kann von einer „Trägerschaft“ im allgemeinen Sinne der Lehre nicht gesprochen werden. Muttergemeinwesen der neun Landesrundfunkanstalten und des ZDF sind die Länder (ein Land, einzelne Länder oder alle Länder); Muttergemeinwesen der DW und des DLF ist der Bund.
3. Die Selbstständigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber der allgemeinen, unmittelbaren Staatsverwaltung zeigt sich in ihrer Rechtsfähigkeit, in der weitgehenden organmäßigen Ausgliederung und in der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Rundfunkanstalten sowie in ihrem Recht der Selbstverwaltung und in dem Mangel einer staatlichen Fachaufsicht; einer Rechtsaufsicht der zuständigen Regierungen unterliegen dagegen alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
4. Die Rundfunkanstalten haben – wie die anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten – bestimmte sachliche und örtliche Funktionsbereiche (Spezialitätsprinzip) sowie bestimmte Organe, die die Zuständigkeiten der Rundfunkanstalten wahrnehmen.
5. Rundfunkanstalten sind Nutzungsanstalten.
6. Zwischen den Landesrundfunkanstalten und den Rundfunkteilnehmern ihrer Anstaltsbereiche bestehen Nutzungsrechtsverhältnisse, nach denen die Rundfunkteilnehmer insbesondere verpflichtet sind, an die zuständige

Landesrundfunkanstalt eine Gebühr als Beitrag zu den Kosten des allgemeinen Rundfunks abzuführen.

7. Unabhängig von diesem Nutzungsrechtsverhältnis mit der Landesrundfunkanstalt ist der Rundfunkteilnehmer zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes kraft bundesrechtlicher Regelung nur mit Genehmigung des Bundespostministers berechtigt; die gegenwärtige Regelung dieser fernmelderechtlichen Genehmigung ist jedoch insbesondere in Bezug auf die Genehmigungsbedingungen nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken. Auf jeden Fall hat der Rundfunkinteressent auf Grund Art. 5 I GG gegenüber dem Bundespostminister bei Erfüllung bestimmter technischer, gesetzlich fundierter Voraussetzungen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Erteilung der Rundfunkempfangsgenehmigung.

8. Für die Auflösung einer Rundfunkanstalt und für die Verwendung des Anstaltsvermögens gelten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in den Rundfunkgründungsgesetzen die allgemeinen Regeln.“ (LitV 13)

„*Rundfunkgesetze*“: Das in den 1960er Jahren neu entstehende Rechtsgebiet „*Rundfunkrecht*“ mit Hörfunk und Fernsehen war ja in zahlreichen Gesetzen und Staatsverträgen geregelt und damit nur in Dutzenden Fundstellen aufzufinden. Das war für die praktische Arbeit aller Rundfunkjuristen und anderer interessierter Menschen nicht sehr kommod. Deshalb habe ich eine erste Spezial-Textsammlung „*Rundfunkgesetze*“ zusammengestellt – eine Sisyphusarbeit! - erschienen 1966 im Kölner Heymanns Verlag (2. Auflage 1977; LitV 3).

Rundfunkgebühren: Wesentliche Teile des oft erbitterten Bund-Länder-Streites tobten um die Rundfunkgebührenkompetenz: Ist die Rundfunkgebühr eine *bundesrechtliche* Fernmeldegebühr nach dem alten § 9 Fernmeldeanlagenengesetz von 1927/28 (FAG) *oder* ein zur *Länderzuständigkeit* gehörender Nutzungsbeitrag für den von den Ländern organisierten Rundfunk? Dazu habe ich – dem beeindruckend-mutigen Votum des hochgeschätzten *Hans-Peter Ipsen* folgend (Die Rundfunkgebühr, Hamburg 1958) – in der UFITA 1967 ein Plädoyer für die *Länderzuständigkeit* geschrieben (LitV 15). Die wichtigsten Aussagen:

„1. Der Bund hat keine Kompetenz zur Regelung einer von den Rundfunkteilnehmern zu entrichtenden, laufenden, periodisch zu erhebenden Abgabe „Rundfunkgebühr“ (Gebühr zur Finanzierung des innerdeutschen Rundfunkbetriebes oder eine sonstige, an den Tatbestand

„Rundfunkteilnehmerschaft" geknüpft Abgabe). Entsprechende Maßnahmen des Bundes sind verfassungswidrig.

2. Die Zuständigkeit für die Regelung der Rundfunkgebühren liegt gemäß der Zuständigkeit für den innerdeutschen Rundfunk allein bei den Ländern.

3. Die Länder können die Rundfunkgebühren selbst regeln oder den Landesrundfunkanstalten die Regelung im Rahmen ihres Anstalts-Selbstverwaltungsrechts überlassen. Gläubigerin der Rundfunkgebühr ist in jedem Fall die örtlich zuständige Landesrundfunkanstalt; sie kann mit dem Gebühreneinzug Dritte, auch die DBP, betrauen. ...“

Zu den, die Länderzuständigkeit bestätigenden, Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.3.1968 (BVerwGE 29,214) dann mein – natürlich zustimmender – Kommentar (LitV 16). - Durch diese Urteile ermutigt, schlossen alle Bundesländer am 31.10.1968 einen „Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens“, der im Art. 1 auch eine Definition des Rundfunks enthielt.

Redakteursstatute

Folge und Teil der 1968er Entwicklungen war die sog. *Redakteursbewegung*: Redakteure des STERN und anderer eher linker Blätter sowie eben – auch nicht-ultra-rechte - Redakteure des WDR forderten aufgrund einer von ihnen behaupteten „inneren Pressefreiheit“ Programm-Mitbestimmung und zur Sicherung ihrer „Rechte“ differenzierte „Redakteursstatute“, über deren Entwürfe und Gegenentwürfe wir stunden- und überstundenlang diskutierten. Es war quer durch den WDR, durch seine Redaktionen und durch die Gremien eine aufregende Zeit. Einige Elemente dieser Forderungen, die wir als berechtigt erkannten (z. B. die „Gewissensfreiheit“ bei Kommentaren), fassten wir schließlich in eine „Programmanweisung“ des Intendanten.

„Wettbewerbsverzerrung“ zwischen Fernsehen und Presse

Das Fernsehurteil vom 28.2.1961 und die Gründung eines öffentlich-rechtlichen ZDF durch Länderstaatsvertrag vom 6.6.1961 enttäuschten verständlicherweise die Hoffnungen privater Interessenten insbesondere im Pressebereich, die sich eine Verbesserung ihrer angeblich durch das Fernsehen verschlechterten Lage durch eine Beteiligung an einem Zweiten Fernsehen und dessen Werbeeinnahmen erhofft hatten. Der Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger (BDZV) und die Seinen entfachten einen erbitterten Streit unter der Überschrift „Wettbewerbsverzerrung“ zwischen Rundfunk und Presse. Die Zeitungsverleger gaben ihrer Haupt-Streitschrift den polemischen Titel: „Pressefreiheit und Fernsehmonopol“. Wir erwiderten nach Kräften und erhielten auch Bestätigung und Unterstützung durch den Bericht der 1964 vom Bundestag eingesetzten „Kommission zur Untersuchung

der Wettbewerbsgleichheit von Presse, Funk/Fernsehen und Film“ (sog. „Michel-Kommission“).

Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln: Gründung 1967

Auch aufgrund dieser Aktivitäten privater Interessenten schlug ich Prof. *Brack* die Gründung eines „*Instituts für Rundfunkrecht*“ vor, um den Rundfunk mit Hörfunk und Fernsehen auch rechtswissenschaftlich-institutionell zu erforschen und zu ergründen. *Hans Brack* – seit 1962 Honorarprofessor der Universität Köln - war von der Idee sehr angetan, ebenso *Josef Hermann Dufhues* und *August Seeling* (die damaligen Vorsitzenden des WDR-Verwaltungs- und des WDR-Rundfunkrates). Und als die Finanzierung durch die WWF-GmbH gesichert war, gründete die Juristische Fakultät der Universität Köln im Jahre 1967 das „*Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln*“ mit vier Direktoren Prof. Dres. *Brack*, *Hübner*, *Oehler* und *Stern*.

Beginn meiner Habilitation

Nach der Gründung des „*Instituts für Rundfunkrecht*“ konkretisierte sich auch der Plan meiner Habilitation. Anfang 1969 begann ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. *Brack* gewährte mir für zwei Jahre (unbezahlten) Urlaub - und ich stürzte mich auf das Thema „*Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland*“. Ab 1.1.1969 arbeitete ich im Wesentlichen zuhause und war so meiner lieben Frau und meinem lieben Sohn Arnd auch tagsüber näher. - Als der mich eigentlich betreuende Staatsrechtslehrer im Frühjahr 1970 die Beziehung abbrach, übernahm außerordentlich hilfsbereit Prof. *Walter Rudolf*, der mir für die Universität Bochum einen Lehrauftrag vermittelt hatte, meine Habilitation und führte sie auch nach seiner Berufung nach Mainz weiter (siehe unten).

Im August 1970, gegen Ende meiner auf zwei Jahre geplanten Habilitationsauszeit, fragte mich Prof. *Brack* bei einem meiner regelmäßigen Besuche im Justitiariat des WDR, wie lange ich noch für meine Arbeit brauchte - und setzte hinzu: „*Manchmal ist es besser, man ist da, als man ist nicht da.*“ Dieses Orakel-Wort des stets sehr überlegt formulierenden *Brack* veranlasste mich, beim WDR sofort wieder die volle Arbeit aufzunehmen. Bald danach erfuhr ich, dass *Hans Brack* Ende 1970 aus dem WDR ausscheiden und nur noch Geschäftsführer der WWF-GmbH sein werde (und mir wohl deshalb wegen einer möglichen Nachfolge den verklausulierten Rat zur vollen Rückkehr gegeben hatte).

Ein „Tupamaro“ in MONITOR

Kurz nach Wiederaufnahme meiner regelmäßigen Vollzeitarbeit im WDR rief mich an einem Montagnachmittag, 14.9.1970, *Claus Hinrich Casdorff* an und bat mich, einen für den Abend vorgesehenen *Monitor*-Beitrag anzusehen. Gezeigt wurde darin ein *Tupamaro* (Stadt-Guerilla) in Berlin, der in einem Interview erklärte, im Kampf gegen Staat und Kapitalismus genüge nun nicht mehr Gewalt nur gegen *Sachen* (die damals Alltag war), sondern jetzt sei in diesem Kampf *Gewalt gegen Menschen* geboten. Der für die Sendung vorgesehene Ausschnitt des Interviews von zweieinhalb Minuten sollte selbstverständlich eingerahmt werden von erläuternd-distanzierenden Sätzen des Moderators. - Um die Mitarbeiter des WDR vor strafrechtlichen Gefahren zu schützen, tat ich etwas für einen Justitiar einer

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Ungeheuerliches: Ich rief die Staatsanwaltschaft an. (Anmerkung: Die Münchener Staatsanwaltschaft hatte gerade gegen einen Techniker des Bayerischen Rundfunks, der nur das Band eines rechtsbedenklichen Partei-Wahlspots auf Sendung gelegt hatte, wegen des Verdachts der „*Beihilfe zur Volksverhetzung*“ ermittelt: derartiges wollte ich unseren Mitarbeitern ersparen.) Drei Staatsanwälte kamen, sahen sich den Beitrag an, hörten unsere Erläuterungen - und äußerten keine strafrechtlichen Bedenken. - Aber unmittelbar *nach* der Ausstrahlung brüllte mich durch das Telefon der Berliner Innensenator an, was denn beim WDR los sei! Und auch in den Gremien des WDR, die ja mit mehreren Staatsamtsträgern besetzt waren, gingen die Wogen hoch. Schließlich kam die Staatskanzlei mit Staatssekretär und Ministerialen zu unserem Intendanten mit der Frage, ob wir vor der Ausstrahlung überhaupt nachgedacht hätten? Dazu legte ich den Herren ausführlich meine Meinungsbildung und Entscheidung dar, u. a. mit der Analogie, dass die Tollkirsche eine giftige Frucht sei - *Belladonna D 6*, aus der Tollkirsche verdünnt-hochpotenziert gewonnen, jedoch ein homöopathisch wirkendes Heilmittel. - Wenige Tage später besprach Intendant D. *Klaus von Bismarck* mit mir die Frage, ob ich Nachfolger von Prof. *Brack* als Justitiar des WDR werden könne. In dieses Gespräch platzte der Anruf des Chefs der Staatskanzlei, Staatssekretär Prof. *Halstenberg*, mit der Mitteilung, die Landesregierung habe beschlossen, von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegen den WDR wegen der Monitor-Sendung abzusehen, in Sonderheit aufgrund meiner Ausführungen. Darauf *v. Bismarck* zu mir: „*Der WDR dankt Ihnen!*“ Das war nun wirklich ein signifikantes Beispiel für ein glückliches Zusammentreffen – *kairos*, der rechte Augenblick! Dies stärkte wohl auch den Plan des Intendanten, mich als künftigen Justitiar des WDR vorzuschlagen.

„Pfefferkuchensitzungen“ der WDR-Gremien

Die Gremien des WDR – Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Programmbeirat – versammelten sich regelmäßig kurz vor Weihnachten zu einer gemeinsamen Sitzung, die ich in einer Direktorensitzung - vorlaut-scherzhaft, aber dauerwirksam – „*Pfefferkuchensitzung*“ nannte. Dabei war es Tradition, am Beginn zu einem aktuellen Thema Referate zu halten und anzuhören, mit anschließender Aussprache. So wurde z. B. entsprechend der aktuellen Diskussion vor Weihnachten 1969 das sog. „*Studium im Medienverbund*“ erörtert (mein Beitrag siehe LitV 17).

Ein Jahr später, im Dezember 1970, wurden unter dem Titel „*Kassettenfernsehen*“ die aktuellen Fragen thematisiert, die mit der technischen Entwicklung von Speichermedien wie Videokassette und Bildplatte und deren wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten die Rundfunkpolitik aufmischten. Den juristischen Part übertrug WDR-Intendant D. *Klaus von Bismarck* mir, nun gewissermaßen zur „Vorführung“ seines Kandidaten für die Justitiar-Nachfolge. Dabei habe ich im Angesicht von Prof. *Brack* und den Herren der Staatskanzlei die dort verpönte Auffassung vertreten, dass eine entgeltliche Verwertung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen durchaus zulässig sei, vorausgesetzt, das Stück sei für eine Fernseh- oder Hörfunk-Ausstrahlung produziert worden (LitV 18). Hier ein Auszug zu dieser sog. „*Randnutzung*“:

„Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß die Formel von der »Randnutzung« eine Generalklausel ist, die in ihrem diffusen »Begriffshof« auch durch das verantwortungsvolle Verhalten der Rundfunkanstalten selbst ausgefüllt und stabilisiert werden muß. Aber immerhin gibt diese Formel durch ihren

Begriffskern rechtliche Anhaltspunkte und Entscheidungshilfen: Einerseits ist sie ein Vehikel, um überhaupt die Tür zu einer Kassettenverwertung von Anstaltsmaterialien zu öffnen, wenn die Organe eine solche Verwertung für sinnvoll halten; zu denken ist insbesondere an Fernsehproduktionen, deren Verwendung als Kassettenkopien für Zwecke der allgemeinen Bildung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. etwa die Anfragen nach dem EDV-Fernsehkurs). Andererseits gibt die Formel von der »Randnutzung« eine Handlungsgrenze, weil sie verbietet, daß die Kassettenverwertung von Fernsehproduktionen zur Haupttätigkeit der Rundfunkanstalt wird.“

Ab 1971: Justitiar des WDR

Intendant D. *Klaus von Bismarck* bestellte mich dann als Nachfolger für Prof. *Brack* als Justitiar des WDR, für die Zeit ab 1.1.1971 kommissarisch und nach entsprechendem Verwaltungsratsbeschluss ab 1.3.1971 regulär. Das war damals natürlich viel schwieriger und aufregender, als diese kurze Notiz heute klingt. So suchte „man“ noch bis kurz vor der entscheidenden Verwaltungsrats-Sitzung am 11.2.1971 einen *katholischen* Kandidaten, weil manchem die Führungsriege des WDR im Schatten des Kölner Doms doch gar zu evangelisch-lastig erschien. Aber auch der gut-katholische Verwaltungsratsvorsitzende *Josef Hermann Dufhues*, der mich zu einem ausführlichen Gespräch in seine Kanzlei nach Bochum gebeten hatte, plädierte entscheidend für mich.

Die Übernahme der Leitung des mir ja seit zwölf Jahren wohlvertrauten Justitiariats ging nach meiner Erinnerung sehr harmonisch vor sich: Wir Kollegen und Kolleginnen kannten uns gut, und so bildeten wir schnell – wie man so schön sagt – ein Team, das im WDR und wohl auch in der ARD einen guten Ruf besaß. Die *Juristische Kommission der ARD* – m. E. das Beste an der ARD! – schätzte wohl besonders die tiefen Urheberrechtskenntnisse meines hochqualifizierten Kollegen *Hans Peter Hillig*, den ich bald als Stellvertreter des Justitiars benannte. Und meine, durch die Habilitationsarbeit vertieften, rundfunkverfassungsrechtlichen Bemühungen trugen wohl auch in der praktischen Arbeit ihre Früchte. Es gelang in der Folgezeit auch, jüngere qualifizierte Mitarbeiter zu engagieren, von denen ich hier nur *Stephan Michelfelder*, *Dr. Werner Deetz* und *Michael Krause* nennen möchte.

Rechtsfragen des Programms

Meine Arbeit als Justitiar brachte mich immer stärker mit dem Programm und seinen auch rechtlichen Problemen zusammen. Ich habe dabei nicht selten juristisch-kritische Sendungen „durchgehen“ lassen, wenn sie mir im Sinne unseres öffentlich-rechtlichen Programmauftrages als wichtig oder gar geboten erschienen. So habe ich auch 20 Jahre lang meine Hand erfolgreich über MONITOR gehalten. Und da man dort offenbar die von mir gebetsmühlenartig wiederholte *Maxime* beherzigte: „*Nicht einmal, nicht zweimal, sondern dreimal recherchieren!*“, verloren wir keinen der zahlreichen Prozesse. Das Anschauen der Monitor-Sendungen gehörte für mich über Jahre gewissermaßen zu meinem Pflichtprogramm, denn fast jede Sendung gebar mindestens *eine* Auseinandersetzung, die oft bei Gericht landete. Dabei ging es oft um Gendarstellungen: einmal eine vom Verteidigungsministerium mit 19 Punkten –

wobei die Vielzahl der Punkte die Ablehnung erleichterte; denn bei einem Fehler in *einem* der Punkte konnte die *ganze* Gegendarstellung abgelehnt werden (Literarische Äußerungen über Programmfragen siehe insbesondere LitV 17, 20 – 22, 31, 40 – 42, 52 - 54).

1973: Gründung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Ganz neuartige Aufgaben brachte mir die ARD-Entscheidung, das Inkasso der Rundfunkgebühren mit Hilfe eines modernen zentralen Rechenzentrums „*Gebühreneinzugszentrale*“ (GEZ) ab 1. Januar 1976 in eigener Regie durchzuführen (Beschluss der ARD-Landesrundfunkanstalten vom 16. Mai 1973, dem sich das ZDF anschloss). Die Rundfunkgebühren wurden ja seit 50 Jahren von der Post eingesammelt, die die Gebühr zumeist an der Wohnungstür kassierte und für dieses Inkasso jährlich von den Rundfunkanstalten kontinuierlich steigende, dreistellige Mio-Beträge forderte. Die neue rundfunkeigene Lösung mit einem zentralen Rechner sollte eine enorme Kosteneinsparung bringen, die dank der Rundfunkgebührenermittlung durch die KEF dann „postwendend“ an die Rundfunkteilnehmer weitergegeben wurde. Die GEZ sollte in Köln-Bocklemünd eingerichtet werden – auf dem alten Gelände des privaten „Freien Fernsehens“. Als Jurist vor Ort wurde ich in die vierköpfige Geschäftsführung berufen - außer mir hauptberuflich der Initiator des Projekts, Dr. *Karl-Stephan Oppermann*, und nebenberuflich der Verwaltungsleiter des WDR, *Ernst Przybylla*, sowie vom ZDF Herr *Spaeth*. - Das war für mich eine neue Perspektive. Denn es galt, innerhalb kurzer Zeit mit modernster Scanner-Technik die bundesweit etwa 20 Millionen (zumeist nicht in bester Verfassung befindlichen) *Adrema*-Adressen-Matrizen der Post in moderne Computertechnik zu transferieren und effektiv zu verwalten. So lernte ich auch diese modernen Techniken kennen (OCR etc.).

1974: Vortrag in der Katholischen Akademie München

Als alter Lutheraner wurde ich gebeten, am 26.1.1974 in der Katholischen Akademie München auf der Tagung „*Freiheit und Verantwortung – Zum Berufsbild des Journalisten*“ ein Referat über „*Rechtliche Aspekte der journalistischen Arbeit*“ zu halten. Mit einer Schlussbemerkung *de lege ferenda* habe ich dabei einen donnernden Applaus der 500 Zuhörer ausgelöst – nur die vier oder fünf anwesenden Journalisten schauten sehr betroffen, als ich wagte, für den Beruf des (verantwortlichen) Redakteurs ein „*Berufsbild*“ als subjektive Zulassungsvoraussetzung ins Gespräch zu bringen: „*An den Elektriker, der die Lichtleitung im Hause verlegt, werden wegen der Einzelbrandgefahr bestimmte Voraussetzungen der Ausbildung und bestimmter Fertigkeiten gestellt; für die Ausübung publizistischer Berufe, die Flächenbrände auslösen kann, fehlen derartige Berufsbildnormen. ...*“ (LitV 20)

13.2.1974: Habilitation an der Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz

Klar, dass die anhaltende Arbeitsbelastung als WDR-Justitiar die Ausarbeitung meiner Habilitationsschrift nicht gerade beschleunigte, aber ich konnte sie doch 1973 abschließen. Nach der Probevorlesung im Dezember 1973 und nach der

mündlichen Prüfung am 13.2.1974 verlieh mir die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz die *Venia legendi* für *Öffentliches Recht*. Die Professoren *Walter Rudolf* und *Hans-Heinrich Rupp* fungierten exzellent als Referent und Korreferent, und Prof. *Hubert Armbruster* plädierte in der entsprechenden Fakultätssitzung (wohl aufgrund seiner Erfahrungen im SWF-Rundfunkrat) zusätzlich für mich. - Meine Habilitationsarbeit war eine grundlegende Untersuchung des Standorts des Fernsehens und des Hörfunks in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Unter anderem entwickelte ich dort die These, dass private Rundfunkunternehmen zulässig sind, freilich nur *wenn und soweit* öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eine „Grundversorgung“ an Information, Bildung und Unterhaltung für alle erreichbar bieten. Einige Thesen dieser Arbeit, die 1975 bei J.C.B.Mohr, Tübingen, erschienen ist (LitV 4):

„16. Ein wesentlicher Bestandteil der „Rundfunkfreiheit“ ist die Freiheit, als Rundfunkkommunikator beruflich tätig zu sein (Art. 5 I, 2 I GG, für Deutsche auch Art. 12 I GG).

Entgegen der herrschenden Meinung gehört hierzu auch die Freiheit, ein Rundfunkunternehmen zu gründen und zu betreiben.

Zur „Rundfunkunternehmerfreiheit“ gehört die Freiheit, ein Rundfunkunternehmen zu gründen, zu organisieren und zu betreiben, insbesondere die Programme zu bestimmen und zu gestalten, die Finanzierungsart, den fernmeldetechnischen Weg und die Mitarbeiter auszuwählen. ...“

Zur Grundversorgung erklärte ich a. a. O., S. 345 u.a.:

„Die Macht der Massenkommunikation in der modernen Gesellschaft ist ein Faktum. Einen Missbrauch dieser Macht zu verhindern und eine „publizistische Gewaltenteilung“ zu realisieren, ist die Aufgabe des demokratischen Bundesstaates BRD.

Anders als bei Presse und Film kann der Rundfunkunternehmer in einer Sekunde fast alle Bürger erreichen, sie nach seinen Vorstellungen stimulieren, unterhalten und durch Informationen in ihrer gesamten Meinungsbildung formen. Mehr als eine historische Anekdote ist die Bemerkung des preußischen Innenministers Carl Severing im Jahre 1923, bei der allgemeinen Einführung des Rundfunks könne womöglich eines Tages die Monarchie ausgerufen werden.

Es ist ohne weiteres einsichtig, daß diese Gefahren für den demokratischen Staat und seine Bürger dann geringer sind und der Schutz vor publizistischer Gewaltenkonfusion dann stärker ist, wenn Rundfunk von öffentlichen Unternehmen unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle betrieben wird. Die Frage, ob aus diesem Grund alle anderen Interessenten von der Rundfunkunternehmung ganz ausgeschlossen bleiben müssen, kann jedoch damit nicht als bejaht gelten. Schutz vor diesen Gefahren könnte auch eine entsprechend ausgestaltete staatlich organisierte Aufsicht gewähren, *wenn* die Bürger die Möglichkeit haben, auch Fernseh- und Hörfunkprogramme öffentlicher Rundfunkunternehmen mit den dargelegten Organisations- und Programmkriterien zu empfangen; denn in diesem Fall kann der Bürger seine Meinungsbildung (auch) auf eine ausgewogen-neutrale Grundversorgung stützen, und eine Korrektur absoluter bedeutsamer Falschmeldungen oder agitatorischer Aufrufe anderer

Rundfunkunternehmen wäre in demselben publizistischen Medium mit derselben Schnelligkeit kurz darauf faktisch möglich. ...“

Nach meiner Habilitation fuhr ich ab Sommersemester 1974 14-täglich von Köln nach Mainz zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren, die mir viel Freude machten. - Dazu eine Anekdote „*Vorsicht! Satire!*“: Am ersten Vorlesungstag des Sommersemesters 1985 musste ich, kaum in Mainz angekommen, im überfüllten Hörsaal verkünden, dass ich sofort wieder nach Köln zurückfahren müsse, im WDR herrsche hellste Aufregung über eine 1.-Mai-Fernsehsendung des Vortages, in der *Hans Jürgen Rosenbauer* ein Telefonat zwischen dem Deutschland-Besucher US-Präsident *Ronald Reagan* und Bundeskanzler *Helmut Kohl* fingiert hatte, als Satire auf den umstrittenen Besuch der beiden auf dem Soldatenfriedhof in Bitburg, auf dem auch SS-Männer begraben liegen. Das Bundeskanzleramt schickte eine hochförmliche Protestnote mit Bundessiegel. Zurück in Köln sah ich mir den Beitrag an, und mein Votum endete mit dem Satz: „*Die Geschehnisse um Bitburg rechtfertigten nicht nur, sondern bedingten eine solche Satire.*“ So schafft man sich echte Freunde! Ich glaube, mehrere Gremienmitglieder hätten damals gern *Hans Jürgen Rosenbauer* und mich gleich miteinander „freigesetzt“.

Institut für Urheber- und Medienrecht, München, und UFITA

1974 wurde ich als Mitglied des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München, mit dem Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirates des Fördererkreises betraut. Ein ehrenvolles, aber dank der hervorragenden Direktoren und Mitarbeiter des Instituts nicht belastendes Amt. Seit 1983 war ich gemeinsam mit meinem hochgeschätzten Kollegen *Manfred Reh binder* Mitherausgeber des Archivs für Urheber-Film-Funk-Theaterrecht (UFITA), Verlag Stämpfli, Bern.

Ausgewogenheit – ein Phantom?

Die allgemeine politische und die besonderen Rundfunk-Entwicklung im Zusammenhang mit der sog. „1968er“-Bewegung hatten harte Auseinandersetzungen und Diskussionen über den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgelöst. Der WDR, der als größte ARD-Rundfunkanstalt und als Hauptstadtssender (Bonn) besondere Verantwortung spürte, nahm sich der Thematik sehr intensiv an. So lud Intendant D. *Klaus von Bismarck* für den 20./21.6.1975 Mitarbeiter und Gremienmitglieder nach Unkel am Rhein zu einer umfassenden Klausurtagung ein, die nach zum Teil sehr kontroversen Diskussionen insgesamt der Klärung diente. In Bezug auf das damals hochstrittige Thema „*Ausgewogenheit*“ nahm ich in einem Beitrag Stellung auch zu Irrlehren, die sich auch in Gremien verbreitet hatten – bis hin zu der Forderung nach Ausgewogenheit jeder einzelnen Sendung und so (LitV 22). Hier nur einige Sätze:

„Nach Darlegung dieser Rechtssatzinhalte stellen sich für die Praxis noch mehrere *Einzelfragen*: Muss jede Sendung in sich oder wenigstens jede Sendereihe ausgewogen sein? Oder wird »Panorama« gegen »Report« aufgewogen?

- a) Kein Hörer und kein Zuschauer kann alle Fernsehsendungen und alle Hörfunksendungen des WDR rezipieren, um ein vollständiges Bild des Gesamtprogramms zu erhalten. Da das Ausgewogenheitsgebot aber eine

ausgewogene Vermittlung von Aussagen an den Rezipienten, an den Bürger, sichern soll, wäre es z. B. unzulässig, wenn eine regelmäßige Negativ-Kritik an der Kirche im Abendprogramm etwa durch einen Hinweis auf die Morgenandachten und die Sonntagsgottesdienste »aufgerechnet« würde.

- b) Es ist unmöglich und im Interesse eines vielgestaltigen und farbigen Programms auch nicht wünschenswert, *Ausgewogenheit für jede Sendung* zu verlangen: es gibt auch kein Gesetz, das dies verlangen würde.

Einer ausgeprägt subjektiven Sendung (nicht zu verwechseln mit Unsachlichkeit) sollte aber – auch aus Gründen der Fairness – eine aus anderem Blickwinkel gestaltete Sendung folgen. Das Gebot der Ausgewogenheit im Gesamtprogramm verlangt in einem solchen Falle, daß zu ähnlichen Sendezeiten und damit für ähnliche Rezipientenschaften ein publizistisches Gegengewicht ausgestrahlt wird. Dies gilt grundsätzlich auch für Sendereihen. Das Ausgewogenheitsgebot bezieht sich auf das Gesamtprogramm einer Rundfunkanstalt.

- c) Für das *ARD-Gemeinschaftsprogramm* ist hinzuzusetzen: Jede der beteiligten neun ARD-Landesrundfunkanstalten soll Ausgewogenheit für ihren Anteil zu diesem Gemeinschaftsprogramm anstreben. Es ist eine durch die historische Entwicklung bedingte glückliche Fügung, daß das Zusammenbringen von Programmanteilen unterschiedlicher Anstalten und Redaktionen einen weitergehenden Ausbalancierungseffekt erbringen hilft. ...“

„Neue Techniken“ – „Neue Medien“

Ende der 1970er Jahre beherrschte das Schlagwort „*Neue Techniken*“ die rundfunkpolitische Diskussion und schuf für uns ein neues Arbeitsthema. Die sog. „*Neuen Techniken*“ oder „*Neue Medien*“ sollten die Verbreitung zahlreicher Sendeinhalte über zahlreiche Kanäle und über große Strecken und Flächen technisch ermöglichen - und mischten die Rundfunkpolitik heftig auf. *Kabel* und *Satellit* versprachen besonders den Inspiratoren und Advokaten privater Programme, den herkömmlichen Frequenzmangel zu überwinden und dadurch das langjährige öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol zu brechen. Demgegenüber vertraten in diesem Streit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die SPD und andere Interessierte stringente Positionen (um das Monopol der öffentlich-rechtlichen Anstalten möglichst lange zu sichern). Diese zukünftige Ausweitung der Verbreitungsmöglichkeiten brachte natürlich auch vielfältige neue Rechtsprobleme mit sich – ein immer wieder stimulierender Reiz des Rundfunkrechts! Mein Referat „*Rechtsfragen des Satellitenfernsehens*“ bei der „*Pfefferkuchensitzung*“ der WDR-Gremien am 20.12.1979 wurde in „*Film und Recht*“ und in der „*Funk-Korrespondenz*“ veröffentlicht (LitV 26).

FRAG-Urteil des BVerfG (16.6.1981)

Gemäß dem bekannten Satz „*Im Saarland gehen die Uhren anders*“ hatte der Saarländische Landtag am 7. Juni 1967 – als die Welt gebannt in den Nahen Osten startete, ob dort aus dem *Sechstagekrieg* ein Weltkrieg entstehen würde – in einer

Blitzaktion die seinerzeit einzige Regelung für die Veranstaltung von *privaten deutschsprachigen* Rundfunksendungen von einem deutschen Standort aus beschlossen. Für die Fernsehsendungen hatte man einen bestimmten Standort im Süden des Saarlandes ausgeguckt. Dabei hatte man freilich im international verbindlichen Frequenzplan eine kleine „210“ übersehen. Die aber bedeutete, dass Sendungen nur in Richtung 210 von 360 Grad, also ausschließlich Richtung Südwest (d. h. Richtung Frankreich) ausgestrahlt werden dürften, also nicht in der projektierten Richtung Deutschland: Das Ganze war also schon praktisch-technisch eine Totgeburt. Nach Ablehnung entsprechender Zulassungsanträge der *Freien Rundfunk Aktiengesellschaft (FRAG)* und nach einer Odyssee durch zahlreiche Gerichte landete die Sache beim Bundesverfassungsgericht, das durch Urteil vom 16. Juni 1981 (BVerfGE 57,295) entschied, mehrere Bestimmungen des Saarländischen Rundfunkgesetzes seien verfassungswidrig und nichtig. In der Begründung skizzierte das Gericht auch denkbare Strukturen für ein *privates (scil. deutschsprachiges) Rundfunkunternehmen*: ein *binnenpluralistisches Modell* als privatrechtlich-organisiertes Pendant zur öffentlich-rechtlichen Anstalt, in dem die Pluralität durch die Beteiligung aller relevanten Gruppen in der Organisation des Unternehmens gewährleistet wird; daneben ein *außenpluralistisches Modell*, in dem Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot aller inländischen Programme sichergestellt werden soll. Damit stellte das Gericht für viele Interessenten und Politiker, die mit einem völlig „freien“ Privatfunk liebäugelten, zur Sicherung der Meinungsvielfalt und damit zugunsten der Rundfunkfreiheit zahlreiche Hürden auf, aber es eröffnete den Interessenten privatrechtliche Perspektiven, die ja dann auch realisiert und umgesetzt wurden. Meine Stellungnahmen siehe LitV 27 und 28.

Ab 1981: auch Stellvertretung des WDR-Intendanten

Für die Zeit ab 1.10.1981 hat mir Intendant *Friedrich-Wilhelm von Sell* zusätzlich die Funktion „*Stellvertreter des Intendanten des WDR in allgemeinen Angelegenheiten*“ übertragen. Praktisch bedeutete dies im Falle seiner Abwesenheit die Leitung der wöchentlichen Direktorensitzungen, die Vertretung des WDR in den Gremiensitzungen, in den ARD-Intendantensitzungen, und auch etwa im Mai 1985 bei der 20-Jahr-Feier für „*Monitor*“, bei der sich interessante Gespräche mit *Hildegard Hamm-Brücher, Lore Lorenz, Heinrich Böll* und anderen ergaben. Mag sein, dass diese Stellvertretung eine gewisse Vorübung für die Intendantenzeit in Berlin war – freilich waren dort die Verhältnisse wesentlich andere (siehe unten).

Die sog. „Festanstellungswelle“ – und ungewöhnliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Auch aus meiner alltäglichen Praxis konnte ich immer wieder bestätigen, dass „*Freie Mitarbeiter*“ für die Gestaltung und Produktion von Rundfunkprogrammen angesichts ständig wechselnder Themen essentiell notwendig sind. Als die Teilnehmerzahlen und damit die Gebühreneinnahmen nicht mehr so stark stiegen (fast Vollversorgung der Bevölkerung), mussten die Rundfunkanstalten immer stärker sparen - auch bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter. Deshalb strebten immer mehr freie Mitarbeiter die Frage nach einer *dauerhaften* finanziell-sozialen Sicherung. Spezielle, mühsam ausgehandelte Tarifverträge erschienen vielen nicht als ausreichend. Und so erhoben hunderte freie Mitarbeiter arbeitsgerichtliche Klage auf Feststellung eines *unbefristeten Arbeitsverhältnisses* mit den bekannt

ordentlichen sozialen Regelungen. Diese Klagewelle auf „Festanstellung“ und die stattgebenden Urteile der Arbeitsgerichte beeinträchtigten die gebotene und verfassungsrechtlich gewährleistete Dispositionsfreiheit im Programmbereich ganz erheblich. Deshalb regte der Intendant des WDR, *Friedrich-Wilhelm von Sell*, an, gegen arbeitsgerichtliche Urteile Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Das war für unser Justitiariat wieder eine neue Herausforderung! Wir betraten mit einem solchen, auch rundfunkpolitisch sensationellen, Akt nicht nur juristisches Neuland. Vielmehr waren alle, zwölf tüchtige Mitarbeiter betreffenden und belastenden, Verfahren auch menschlich äußerst schwierig und schmerzlich. Ich führte mit allen Mitarbeitern, die durch eine Verfassungsbeschwerde betroffen wurden, ausführliche, diffizile Gespräche, um ihnen zu vermitteln, dass der WDR ihre Arbeit sehr schätze, aber dennoch aus übergeordneten Gründen der Programmgestaltungsfreiheit diese Verfassungsbeschwerden erheben müsse. In einer Mitarbeiterbesprechung schlug Dr. *Werner Deetz* (der nicht nur Volljurist, sondern auch „*Diplom-Volkswirt sozialwissenschaftlicher Richtung*“ war) vor, für die Verfahren ergänzend soziologische Untersuchungen anstellen zu lassen. Ich: „*Aber, lieber Herr Deetz, Sie wissen doch, was ich von Soziologen halte ...*“ - und nach einer Kunstpause: „*Bis zu 30.000 DM dürfen Sie für Gutachten ausgeben!*“ Und die so initiierte Arbeit *Uthoff/Deetz/Brandhofe/Nöh* „*Funktionsverluste des Rundfunks*“ (Berlin 1980) wurde - zusammen mit *Fritz Ossenbühl* „*Rechtsprobleme der freien Mitarbeit*“ (Frankfurt/M. 1978) - ein wesentlicher Pfeiler unseres Vortrags und mitentscheidend für unseren Erfolg in Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 13.1.1982 (BVerfGE 59, 231) zwölf der 13 vom WDR zur Prüfung vorgelegten Arbeitsgerichtsurteile wegen Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG aufgehoben und die Sachen an die Arbeitsgerichte zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht warf den Arbeitsgerichten vor, die arbeitsrechtliche Tragweite des Art. 5 GG unberücksichtigt gelassen zu haben. Die Arbeitsgerichte hätten die Bedeutung der Rundfunkfreiheit für die Beurteilung der konkreten Fälle „*grundsätzlich verkannt*“. Nach dem Beschluss des BVerfG gewährleistete Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den Rundfunkanstalten auch das Recht, dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung derjenigen Mitarbeiter Rechnung zu tragen, die bei der Gestaltung der Programme mitwirken. Klar, dass uns dieses Judiz erfreute, konnten wir doch die Hoffnung haben, Freie Mitarbeiter künftig etwas „freier“ beschäftigen zu können (LitV 29 und 30). - Auf den Tag genau ein Jahr später, am 13.1.1983, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAGE 41,265) die zu ihm zurückverwiesenen Fälle. Leider ließen die neuerlichen BAG-Urteile eine tiefere Einsicht in die Verfassungsproblematik und in die Entscheidung des BVerfG nicht erkennen. - Als ich dies am Tag danach in Karlsruhe bei einer Vortragsveranstaltung CDU-naher Stiftungen dem Präsidenten des BVerfG *Ernst Benda* berichtete, sagte der nur: „*Wundert Sie das? Für die [scil. für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit] sind wir doch nur Seiltänzer!*“

In meinem Karlsruher Vortrag „*Freiheitssicherung im Medienrecht*“ am 14.1.1983 habe ich zur Verbesserung des Schutzes gegenüber Presseentgleisungen erneut Vorschläge formuliert:

„Es stellt sich die Frage nach möglichen Sicherungsmaßnahmen:

- aa) Zu erwägen ist die normative Konstitutionierung eines neuen „Presserates“ mit allen rechtsstaatlichen Sicherungen. Wenn Bejahung einer „öffentlichen Aufgabe“ (gelegentlich sogar auf die gefährliche Vokabel „vierte Gewalt“ erhöht), warum ist dann analog zu Anwaltskammern, Ärztekammern ein ähnlich strukturierter Presserat wirklich undenkbar?

Wer die Macht der Massenkommunikation hat, ausübt und ausnützt, hat eine hohe Verantwortung. Ein neuer Presserat könnte in einer vernünftigen Besetzung begründete Beschlüsse fassen. Rügen müssten dann natürlich in dem betreffenden Publikationsorgan abgedruckt werden (und nicht, wie heute gelegentlich zu beobachten, nur von der Konkurrenz mit Schadenfreude). Wenn dem bei einer ähnlichen Anregung in der Katholischen Akademie in München am 26. Januar 1974 entgegengehalten worden ist, es gebe doch im bundesdeutschen Recht keine Publikationspflichten, so sei auch hier auf z.T. schon traditionelle Abdruckpflichten verwiesen: Gegendarstellung, Veröffentlichung von Urteilen (§§ 11 Pressegesetz, § 200 Abs. 2 StGB mit der Verpflichtung, bei Beleidigungen das Urteil „wenn möglich, in dieselbe [Zeitung oder Zeitschrift], in der die Beleidigung enthalten war“, aufzunehmen).

bb) Als weitere rechtspolitische Aktivität ist die ausdrückliche gesetzliche Normierung der Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zu erwägen: Normierung des „Schmerzensgeldes“ mit echter Strafwirkung!

cc) Schließlich ist erneut die Frage zu erörtern, ob nicht wenigstens für die verantwortlichen Redakteure gewisse persönliche Erfordernisse normiert werden sollten, die u.a. auch mit einer Mindestausbildung in Fragen der journalistischen Grundsätze, Freiheiten und Grenzen kombiniert werden könnten. Vom Elektroinstallateur wird aus Sicherheitsgründen eine Fachausbildung und eine Konzession erwartet; bei Journalisten, die publizistische Flächenbrände auslösen können, darf die Ausbildungsfrage kein Tabu sein!“ (LitV 31)

„Duale Rundfunkordnung“ - Landesmediengesetze

Die – von interessierter Seite oft propagandistisch überhöht betonte – technische Entwicklung der sog. „Neuen Medien“ brachte natürlich auch erneut die Interessenten privaten Rundfunks, insbesondere eines privaten Fernsehens, auf den Plan:

- einmal die Werbewirtschaft, die weitere und weitergreifende Werbemöglichkeiten erhoffte;
- die Zeitungsverleger, die im aktuellen Medium „Fernsehen“ Fuß fassen wollten: eines der Schlagworte: „gefunkte Zeitung“,
- Politiker von CDU/CSU/FDP, die weitere Programme zum Bruch des Monopols des weithin als „Rotfunk“ verleumdete öffentlich-rechtlichen Rundfunks schaffen wollten. Diese Politiker glaubten auch, in Privatprogrammen mehr auf dem Bildschirm erscheinen zu können: auch dies ein eklatanter Irrtum, denn private Fernsehveranstalter achten verständlicher- und legitimerweise auf hohe Quote – und die ist mit Politikerauftritten realiter nicht so sicher zu erreichen!

Die SPD in Bund und Ländern versuchte jahrelang die Entwicklung und Realisierung eines privaten Fernsehens und Hörfunks aufzuhalten, z. B. durch Testläufe mehrerer „Kabelpilotprojekte“. Im Oktober 1982 wurde *Helmut Kohl* Bundeskanzler, der medienpolitische Sprecher der CDU, *Christian Schwarz-Schilling*, Bundespost- und -fernmeldeminister – und sogleich wurden ungenutzte Frequenzen entdeckt, die nun – endlich! – für die Übermittlung

privater Programme genutzt werden konnten und sollten. Außerdem wurden unzählige Kabelanlagen unterschiedlichster Technik und Größe gebaut. Mehr und mehr Satelliten wurden auf stärkere Sendeleistungen getrimmt und konnten dann auch von kleineren Kabelstationen und später auch von Privathaushalten empfangen werden. Die Entwicklung der ASTRA-Satelliten (meist auf 19,2 Grad Ost) erschreckte die Öffentlich-Rechtlichen sehr.

Für die medienrechtliche Fundierung privaten Hörfunks und Fernsehens bedurfte es freilich - scil. *landesrechtlicher* - Normen. Beginnend mit Niedersachsen beschlossen mehrere CDU-geführte Länder Landesmediengesetze, durch die Landesmedienanstalten zur Zulassung und Kontrolle privater Rundfunkunternehmen errichtet wurden und die für die kommenden Privatunternehmen eine Reihe von Programmrichtlinien enthielten.

Im Februar 1984 schwenkte dann auch die SPD, bis dato traditionell Verfechterin des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auf einen geschmeidigeren Kurs ein - schließlich wollte ja auch sie Wahlen gewinnen und konnte-wollte es sich nicht leisten, die ins Privatfernsehen strebende Zeitungsverlegerschaft weiterhin frontal gegen sich zu haben.

Für mich als Justitiar des WDR war es natürlich besonders interessant, dass die SPD-Mehrheit im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine Novellierung des WDR-Gesetzes (durch Gesetz vom 19.3.1985) und auch ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beschloss, um auch in diesem großen Bundesland einen privaten Rundfunk, wenn auch in einer besonderen Form, zu installieren (Gesetz vom 19.1.1987). Bei einem der zahlreichen Gespräche über die Gesetzesvorhaben mit dem Medienpolitiker der SPD-Fraktion äußerte ich meine Beobachtung, dass der SPD-Entwurf „linke“ Mehrheiten des WDR-Rundfunkrates über alle politischen Wahlergebnisse hin auf alle Zeiten sichern könne, etwa durch Entsendungsrechte für durchaus kleine, aber traditionell „linke“ (Kultur-)Institutionen. Er: „*Das ist ja auch der Sinn dieser Bestimmungen!*“

Resümee meiner WDR-Zeit

Meine Berufszeit als Justitiar des WDR war geprägt von zahlreich-zahllosen spannenden Erlebnissen unterschiedlichster Art, von denen hier naturgemäß nur ein kleines Bouquet geschildert werden kann. Ich glaube, auch in der Rückschau sagen zu dürfen, dass ich - neben der Erledigung der Sachfragen - nicht ohne Erfolg bemüht war, auch den Menschen zu helfen. Bis heute sind Begegnungen mit früheren WDR-Kolleginnen und -Kollegen sehr herzlich, seien sie ebenfalls pensioniert oder - immer weniger - noch aktiv.

Intendant des Senders Freies Berlin (SFB)

Anfang 1986 war ich zum wiederholten Male als Justitiar des WDR bestätigt worden. Da rief mich am Mittwoch, dem 11.6.1986, der Vorsitzende des Rundfunkrates des „Senders Freies Berlin“ (SFB), Prof. *Eichmeier*, an und lud mich zu einem Treffen mit einer „*Findungskommission*“ am nächsten Abend in einer konspirativ anmutenden Wohnung in Berlin: dem SFB war nämlich wieder einmal

ein Intendant vorzeitig abhandengekommen (*Lothar Löwe*), und zahlreiche Kandidaten wurden nicht erkoren. - Warnende Worte der Intendanten *Friedrich Nowotny* (WDR) und Prof. Dr. *Hans Bausch* (SDR) über die besonders kritischen Berliner Verhältnisse hielten mich nicht zurück, und am Montag, dem 30.6.1986, wählte mich der 31-köpfige Rundfunkrat des SFB mit 28 von 29 anwesenden Mitgliedern für fünf Jahre zum Intendanten des SFB. - Mit der Wahl zum Intendanten nahm mich die „*Öffentlichkeit*“ sofort in Beschlag: An der Tür des Sitzungssaales empfing mich eine Menge Journalisten, die von mir für ihr Blatt oder ihren Sender – selbstverständlich jeweils exklusiv! – meine Vorstellungen über die Zukunft des SFB *en detail* hören wollten. Auf eine Frage, ob ich denn nun am Abend in Berlin bleiben wolle, antwortete ich, das gehe leider nicht, ich müsse am nächsten Morgen von Köln nach Moskau fliegen „*um Bericht zu erstatten*“. Den Witz haben die Zuhörer wohl nicht verstanden (die Reise nach Moskau als WDR-Intendanten-Vertreter zusammen mit NRW-Ministerpräsident *Johannes Rau* war schon lange vorher geplant). – In Berlin mietete ich eine schöne Maisonette-Wohnung in der Joachimstraße 3, in der Nähe des Mexikoplatzes und des Schlachtensees, in dem ich dann so oft wie möglich zur Entspannung von anstrengenden Arbeitstagen geschwommen bin. - Am 26.8.1986 verabschiedete mich WDR-Intendant *Friedrich Nowotny* im sog. NATO-Saal des Reichardt-Hauses in einer sehr würdigen Stunde.

Für den ersten Berliner Arbeitstag (1.9.1986) hatte ich eine Reihe offizieller Termine angesetzt, mit dem Personalrat, mit leitenden Mitarbeitern etc. pp. Am frühen Abend versammelte sich der innere Kern der Intendanz in meinem (von meinem Vorgänger überdimensionierten) Arbeitszimmer im 13. Stockwerk. Man schaltete die hauseigene „*Abendschau*“ an, um mir vorzuführen, was dort über diesen Tag berichtet würde. Als die Moderatorin unerträglich grell von oben angestrahlt erschien, fragte ich, was das denn sei. Antwort: „*Das ist unsere Moderatorin XY!*“ Ich: „*Nein, das ist eine optische Hinrichtung! Wenn nicht morgen Abend die Moderatorin vernünftig ausgeleuchtet wird, fahre ich übermorgen zum KaDeWe und kaufe Stoffwindeln, um eine geschmeidig-sanfte Ausleuchtung zu erreichen!*“

Im ersten Intendanten-Jahr gelang manche Verbesserung. Ich organisierte die Programmbereiche um (entsprechend den Usancen in den anderen Häusern der ARD), engagierte zwei neue Programmdirektoren: für den Hörfunk *Dr. Wolfgang Seifert* (den ich als WDR-Sendeleiter gut kannte und schätzte), und für das Fernsehen *Kurt Rittig*, den mir *Franz Wördemann* empfohlen hatte. Ich bekämpfte das Gerede von einer 300-Millionen-DM-Schuld des SFB, unternahm einiges Weitere für die Rationalisierung des Betriebes, stärkte wohl auch das Ansehen des SFB in der ARD und vielleicht auch sonst. Natürlich reichte die Zeit nicht aus, um Besuche in allen Bereichen des SFB zu unternehmen. Aber es war schon schön zu erleben, wie sich die Telefonistinnen freuten, als ich ihnen bei einem Besuch vor Ort sagte, sie seien die „*Visitenkarten*“ des SFB. Das Intendanten-Dasein brachte neben viel Arbeit und Ärger auch einige Annehmlichkeiten mit sich. Ein Höhepunkt der gesellschaftlichen Ehren war das Gala-Essen mit der britischen Königin Elisabeth II. und Prinz Philip anlässlich der 750-Jahr-Feier Berlin im Jahre 1987. Eindrucksvoll unter den damaligen katastrophalen Verhältnissen des geteilten Berlin war auch die Einladung des Kirchenbeauftragten *Dr. Manfred Stolpe* zu einem Adventsgottesdienst in der Nikolaikirche Potsdam. Die Nikolaikirche lag von meiner Wohnung nur wenige Kilometer Luftlinie entfernt; aber wir mussten wegen der verrückten Grenzsperrern quer durch Berlin-West und dann in einem Bogen südlich um Berlin herum nach Potsdam fahren - eineinhalb Stunden je Fahrt!

Natürlich freute ich mich sehr, dass das Bundesverfassungsgericht am 4.11.1986 in seinem „*4. Rundfunk-Urteil*“ verkündete, in der dualen Ordnung des Rundfunks

sei die unerlässliche „Grundversorgung“ Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalten (BVerfGE 73,118): damit formte ja das höchste Gericht die von mir in meiner Habilitationsschrift 1974/75 ins Rundfunkrecht eingeführte „Grundversorgung“ zu einem verbindlich-tragenden Element für das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. - Auch nach diesem BVerfG-Urteil wetterten die Vertreter eines privaten Rundfunks weiter gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und verlangten, nun müsse sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk eben auf eine „Grundversorgung“ mit einer begrenzten Art „Heimvolkshochschule“ beschränken, Unterhaltung und Sport seien Sache (nur) der Privaten. Wir hielten dagegen - und das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Beschluss vom 24.3.1987 (BVerfGE 74,297), *Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten sei „nicht eine Mindestversorgung, auf die der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt ist oder ohne Folgen für die an privaten Rundfunk zu stellenden Anforderungen reduziert werden könnte“*. Zur Grundversorgung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehöre *„stets eine Mehrzahl von Programmen“*, zumindest der im Zeitpunkt des Urteils vom 4.11.1986 veranstaltete Programmbestand. Klar, dass mich dies als „Urheber“ der Rundfunk-Grundversorgung wiederum sehr freute.

Nach dieser so erfreulich-positiven Zeit prophezeite man mir für den Herbst 1987 einen für mich negativen Stimmungsumschwung in den Gremien, Gremienmitglieder verhinderten manche für eine sparsame Wirtschaftsführung notwendige Verschlankung des Personalkörpers. Beispiel: Wenn ein Mitarbeiter aus einer Abteilung mit *zehn* Personen in Pension ging, erbat ich eine Untersuchung, ob die Aufgaben dieser Abteilung auch mit *neun* Mitarbeitern erfüllt werden könnten. Aufschrei: Bestandsschutz etc.! – Später verlangte man von mir, für die damals entstehenden *privaten* Fernsehunternehmen Frequenzen des SFB herzugeben. Die (scil. drahtlosen) Frequenzen aber waren sehr knapp, und der SFB brauchte sie für die Ausstrahlung seiner Sendungen, die ja über Ost-Berlin hinaus möglichst weit auch in Gebiete der DDR verbreitet werden sollten. Ein Gremienmitglied, dem ich nicht seinen Wunsch erfüllte, den bei seiner Partei mangels Eignung ausgemusterten Pressesprecher zum SFB zu übernehmen, war rasch so sauer, dass er ab dato gegen mich war. Und als dann schließlich die „Politik“ Fernsehfrequenzen für ein neu zu gründendes RIAS-TV reklamierte und dafür einen weitgehenden Frequenz-Verzicht des SFB und/oder eine Kooperation mit dieser (nicht-rechtsfähigen) Abteilung der US-Information-Agency in Washington verlangte, habe ich nach einer nüchternen Analyse der Sach- und Rechtslage diesem Ansinnen nicht gewillfahrt. So kam es kurz vor Weihnachten 1988 zur Vereinbarung der Trennung zum 31.3.1989.

C. Seit 1989 im Allgäuer „Ruhestand“

Umzug nach Buching-Bayernniederhofen/Allgäu

Nun hatte ich am 3.3.1988 in Fuerteventura *Ursula*, meine inzwischen langjährige Lebensgefährtin, kennengelernt. Als sie mir ihren Familiennamen „Oermann“ nannte, lachte ich: *„Das klingt ja beinahe so, wie mich der britische Stadtkommandant in Berlin nennt!“* Unmittelbar nach der SFB-Zeit konnte ich im

April 1989 von Berlin in ihr schönes Haus im Allgäu ziehen - und damit in eine schöne, neue Zukunft. Auf einem dazu erworbenen Nachbargrundstück konnten wir einen herrlichen Bio-Garten mit Teichen, Fichtenwäldchen, Gemüsebeeten, Obstbäumen, Laube, Gewächshaus etc. anlegen, und wir können ihn nach Herzenslust pflegen und genießen – ein schöner Ausgleich für Bücher, Din-A-4-Papier, Computer und immer öfter erschütternde Nachrichten aus aller Welt!

Institut für Urheber- und Medienrecht, München

Durch den Umzug ins Allgäu war ich natürlich dem „*Institut für Urheber- und Medienrecht*“ in München näher, in dem ich schon seit alten WDR-Zeiten Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates des Fördererkreises war. An den Aktivitäten des Instituts konnte ich nun aus der Nähe mit den Kollegen *Manfred Rehbinder*, *Jürgen Becker*, *Albrecht Hesse*, *Matthias Lausen* und *Albert Scharf* aktiver teilnehmen. Und dass jetzt das Institut von der nächsten Generation *Nadine Klass* und *Michael Grünberger* so hervorragend weitergeführt wird, erfüllt mich mit großer Freude!

Wiedervereinigung Deutschlands

Die Mitteldeutsche Herbst-Revolution und die deutsche Wiedervereinigung 1989/1990 bewegten mich als geborenen Leipziger besonders. Natürlich musste diese Entwicklung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin-Ost auch dem DDR-Kommandosystem in Rundfunk und Fernsehen ein Ende bereiten und zu einer demokratischen Rundfunkordnung führen. Als „*alter Hase*“ wurde ich zu Seminaren in Berlin und auf der Thüringer Burg „*Drei Gleiche*“ geladen, um mit Kollegen und Kolleginnen der verflorbenen DDR über aktuelle Probleme und Entwicklungen zu sprechen und eine Einführung in das bundesdeutsche Rundfunkrecht zu vermitteln (siehe auch LitV 45 und 46). Als dann die - nunmehr 16 - Bundesländer den „*Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland*“ vom 31. August 1991 geschlossen hatten, haben mein hochgeschätzter Kollege *Stephan Michelfelder* und ich ein erstes Resümee gezogen (LitV 48).

Referat auf dem Deutschen Juristentag in München 1990

In der hoch-kritischen Berliner Zeit kurz vor Weihnachten 1988 mit den hektischen, einander überstürzenden Sitzungen und Gesprächen über eine Beendigung meiner SFB-Intendantenzeit hatte mich mein hochverehrter Kollege Prof. *Bernd Rütters* angerufen und gefragt, ob ich im Herbst 1990 auf dem Deutschen Juristentag in München das medienrechtliche Grund-Referat halten wolle. Ich: „*Wenn die z. Z. laufenden Gespräche zu einer Lösung vom SFB führen – sehr gern, sonst leider nicht!*“ Das Schicksal entschied für den Juristentag. Ich habe dann dort in meinem Referat „*Empfiehl es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?*“ die verfassungsrechtlichen Pfeiler mit dem Spannungsfeld „*Persönlichkeit und Medien*“ sowie die Rechte und Pflichten der Presse- und Rundfunkschaffenden dargestellt - u. a. mit der Anregung gemäß § 118 BGB (Scherzerklärung), auf eklatante Persönlichkeitsverletzungen mit der Verurteilung zur Abführung eines Monatsumsatzes an das Rote Kreuz zu reagieren, denn die üblichen 10.000 DM

„Schmerzensgeld“ zahlten die Unternehmen ja aus der Portokasse, wobei eine Hälfte noch von der Allgemeinheit qua Betriebsausgabe getragen werde. Hier einige Thesen dieses Referats (LitV 42):

„... 2. Den Massenmedien Presse und Rundfunk eignet in unserer Gesellschaft eine Position, die täglich die Information und viele Entscheidungen von Millionen Bürgern bestimmt. Sie ist als „*Macht der aktuellen Masseninformatio*n“ mit einer hohen Verantwortung verbunden. ...

3. In der Praxis kollidiert das Interesse an einer bestimmten Publikation oft diametral mit dem Interesse einer betroffenen Persönlichkeit, publizistisch nicht oder „nicht so“ behandelt zu werden.

Nach unserer Verfassung hat weder die eine noch die andere „Seite“ absoluten Vorrang: die – primär gegenüber dem Staat gewährleistete – Freiheit der Massenmedien ist kein Freibrief für Rufmord und andere Persönlichkeitsverletzungen; andererseits kann nicht jede persönliche Empfindlichkeit eine für die öffentliche Meinungsbildung erforderliche öffentliche Berichterstattung ausschließen.

Für die gebotenen Erwägungen de lege ferenda bietet die Verfassung durch verschiedene Gewährleistungen, Schranken und Gestaltungskräfte einen vielgestaltigen Regelungskomplex mit einigen, Rechte und Pflichten der Medien sowie den Rechtsschutz des einzelnen tragenden Eckwerten. ...

18. Die *Wirklichkeit* der Massenkommunikation wird nur dann von Persönlichkeitsverletzungen entlastet, wenn jeder Medienarbeiter tatsächlich die juristischen und journalistischen Normen beachtet - und hieran nicht durch unternehmerische Direktiven gehindert wird! —, also

- schon bei der Themenwahl die *Selbstbestimmung* der Betroffenen achtet und die Frage eines überwiegenden öffentlichen Informationsinteresses - auch hinsichtlich der Namensnennung! — gewissenhaft bedenkt,
- bei der Recherche und Quellenbearbeitung die *Identität* der Persönlichkeit und zugleich das Achte Gebot beachtet, also wahrheitsgemäß berichtet, korrekt zitiert, Interviews nicht erdichtet und
- bei der Formulierung des Beitrages auch die *persönliche Ehre* wahrt.

Angesichts der Macht der aktuellen Masseninformatio

ist es dringend geboten, daß alle - auch in der Ausbildung journalistischen Handwerks - alles tun

- für einen verantwortungsvollen Journalismus und
- gegen Umweltverschmutzung in der geistigen Welt!“

WDR-Gesetz und Nordrhein-Westfälisches Rundfunkgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht

In Erinnerung an alte WDR-Zeiten verfolgte ich natürlich mit großem Interesse die Verfahren vor dem BVerfG über die WDR-Gesetz-Novelle und über das NW-Landesrundfunkgesetz. Nach einer mündlichen Verhandlung verkündete das Bundesverfassungsgericht am 5.2.1991 sein sog. „6. Rundfunkurteil“: Die angefochtenen Bestimmungen des WDR-Gesetzes und des Landesrundfunkgesetzes NW „sind – teilweise nach Maßgabe der Gründe – mit dem Grundgesetz vereinbar“ (mit einer Ausnahme). Und neben der Bestätigung der „Grundversorgung“ als Aufgabe der Öffentlich-Rechtlichen war einer der wichtigsten Sätze dieses 6. Rundfunkurteils: „Es geht nicht um Modelle, sondern um die Freiheitlichkeit des Rundfunkwesens“ (BVerfGE 83, 238, 316).

Kurz darauf, am 19.4.1991, behandelte das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, das Thema „Die Rundfunkordnung für die Neunziger Jahre“. Im ersten Referat erörterte ich das „Fernsehen und Hörfunk nach dem 6. Rundfunkurteil des BVerfG vom 5.2.1991“. Mein Schlusssatz:

„Unser Grundgesetz ist ein so haltbares Provisorium, es ist so ´modellkonsistent´, dass ich mir eine bessere Verfassung für den Rundfunk nicht vorstellen kann. Und wir werden weiterarbeiten an einer Rundfunkfreiheit durch Rundfunkordnung — durch Mitformen und Mitdenken, auch durch wache Aufmerksamkeit gegenüber etwa gefährlichen EG-Aktivitäten!“ (LitV 44).

Und immer wieder Europa

Im Rahmen einer Tagung „Europäisches Medienrecht“ hielt ich einen Vortrag „Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung im internationalen und europäischen Recht“ (LitV 47). Schlusssatz: „Mag sein, daß die Mitglieder der EG eines Tages eine ‚Europäische Union‘ gründen und daß auch eine ‚Europäische Rundfunkordnung‘ entstehen wird. Die für so weittragende politische Entwicklungen notwendigen Verfassungsentscheidungen dürfen aber nicht durch EG-Aktivitäten ersetzt oder vorweggenommen werden.“

Probleme gab es immer wieder, und als alter Fahrensmann wurde ich eingeladen, beim EMR-Dialog „Duale Rundfunkordnung für Europa – Ausweg aus der (Kompetenz-)Krise?“ ein vorbereitetes Statement beizutragen. Schlusssatz:

„Zusammenwirken, europäischer Föderalismus ist die Devise. Und europäischer Föderalismus ist ein Einigungsprozess, ein Procedere der Konsense – so wie ich für das Urheberrecht, lieber Herr Schwartz, in Europa immer gesagt habe: Konsens ist besser als Zwangslizenz. Und ich bin froh, daß in den neuen Papieren aus Brüssel dem immer mehr Rechnung getragen wird. Nur so kann auch im Rundfunkwesen ein Europa der Regionen und Länder entstehen, in dem auch die Bürger von Calais, die Meistersinger von Nürnberg und auch der Glöckner von Notre Dame über den Äther umfassende Information, Bildung und gute Unterhaltung empfangen können.“ (LitV 49)

Ab 1992 Lehrtätigkeit an der Ludwig-Maximilian-Universität München (LMU)

Ich habe mich natürlich sehr gefreut, dass ich ab Sommersemester 1992 durch die Vermittlung des hochgeschätzten Kollegen *Peter Lerche* an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) wieder „*Medienrecht*“ in allerlei Variationen lehren durfte. Dieser Lehrtätigkeit konnte ich mich nun – 31 Semester lang - mit ganzer Kraft widmen, und sie hat mir große Freude gemacht. Eine Anekdote: Ein Prüfungskandidat, der in seinem Seminarvortrag erklärt hatte: „*Eine Nachricht, die nicht weh tut, ist keine Nachricht!*“, erläuterte mir zwei Jahre später in der Prüfung auf meine entsprechende Frage klitzeklein und zutreffend, welche Rechtsgüter bei der Abfassung und Sendung von Nachrichten berücksichtigt werden müssten...

1994: „Kurz“-Lehrbuch *Rundfunkrecht – Hörfunk und Fernsehen mit Neuen Medien* im Verlag C. H. Beck, München

Im Allgäu hatte ich nun die Muße, quasi als Quintessenz meines Berufslebens ein 800-Seiten-„Kurz“-Lehrbuch „*Rundfunkrecht. Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien*“ zu schreiben und damit einen Verlagsvertrag mit C.H.Beck München aus unvordenklichen Zeiten zu erfüllen. Das Buch fand als Referenzbuch ein positives Echo (LitV Nr. 5). Hier ein Auszug aus meinem Vorwort zur 2. Auflage, die ich 2004 gemeinsam mit meinem Kollegen Dr. *Matthias Lausen* herausgebracht habe:

„Dieses Rundfunkrecht soll und kann dem Leser auch in der aktuellen Bearbeitung nur ein Handwerkszeug sein, um sich in das spannende Gebiet der Rundfunk-Rechts-Fragen einzuarbeiten und allfällig auftretende Probleme und „Fälle“ zu lösen. „Handwerker“ muss dann jeder selbst sein – will sagen: *Realität kann Rundfunkrecht nur dann werden, wenn es tatsächlich angewendet wird*, wenn das, was in den verschiedenen Rechtsquellen angelegt ist, auch wirklich umgesetzt und durchgesetzt wird. Wenn z.B. die Gesetze über Programmpflichten (Schutz der Menschenwürde und Schutz vor Gewaltsendungen, Jugendschutz, Pornographieverbot) von den dafür zuständigen Menschen und Institutionen nicht durchgängig beachtet und nicht ausreichend kontrolliert werden, und wenn deshalb eine immer häufiger beklagte Kulturdekadenz und „geistige Umweltverschmutzung“ mit unabsehbaren Konsequenzen insbesondere für unsere Jugend droht, dann liegt die Ursache dafür ganz sicher nicht in einem Quantitäts- oder Qualitätsmangel an Rechtsvorschriften, Gesetzesinhalten, sondern an einem oft erschreckenden Defizit an Zivilcourage, diese Normen im täglichen Handeln anzuwenden und damit verheerende Entwicklungen abzuwenden. Auch wenn einige „Programme“ in unserer sog. „Spaßgesellschaft“ durch permanente Vorführung von Verbrechen (!) vor allem dem „Zeitvertreib“, der „Zerstreuung“ dienen sollen - eigentlich zwei Wörter aus dem „*Wörterbuch des Unmenschen*“ - ist das nicht Schuld des Rundfunkrechts!“

„Privater“ Rundfunk in Bayern?

In Bayern ist auch rundfunkrechtlich manches anders. So ist die Regelung für privaten Rundfunk ... und bei „*privaten*“ Rundfunk stocke ich schon: denn nach

dem durch Volksentscheid entstandenen Art. 111a der Bayerischen Verfassung wird im Freistaat Bayern „*der Rundfunk ... in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben*“. Aus dem hierauf folgenden Mediengesetz leitete die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) ab, nur sie selbst, nicht aber die privaten Unternehmer, genannt: „*Anbieter*“, genießen den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz. - Ein Freisinger Fernsehunternehmer beauftragte mich mit der gutachterlichen Überprüfung dieser Auffassung. Dabei kam ich zu dem Ergebnis, dass nicht nur die BLM, sondern eben auch die privaten Rundfunkunternehmen Grundrechtsschutz genießen:

„Mit dieser Bejahung der Grundrechtsträgerschaft der BLM ist aber – anders als mehrere Stimmen in Rechtsprechung und Literatur erklären – nicht die Verneinung grundrechtlichen Schutzes für die übrigen Beteiligten verbunden. So kann hier insbesondere nicht der verbreiteten Auffassung zugestimmt werden, daß der private Anbieter des Bayerischen Medienrechts keinen Grundrechtsschutz genießen solle.

Die nüchterne Reihung und Zusammenfassung der Rechte und Pflichten der Anbieter hat zu einem Bild geführt, das nach der Bejahung eines Grundrechtsschutzes durch Art. 111 a Abs. 1 BV und Art. 5 GG geradezu schreit: Der Anbieter hat Grundrechtsschutz primär nötig

- in der Gestaltung seiner Programme,
- in puncto Organisationsfreiheit,
- in puncto Freiheit, seine Mitarbeiter zu bestimmen und ihnen Weisungen zu erteilen;
- der Anbieter hat selbstverständlich Grundrechtsschutz gegenüber Zensurmaßnahmen.

Mit Blick auf das Grundgesetz und die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist hinzuzufügen, daß die privaten Rundfunkanbieter nach Bayerischen Medienrecht auch den Grundrechtsschutz des Art. 5 GG genießen – wie immer und stets in ihrer Rolle als spezifisch veranlagte Rundfunkunternehmer unter der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der BLM.“ (LitV 6)

Als das BVerfG später in einem Beschluss vom 20.2.1998 (in einem anderen Fall; BVerfGE 97,298) diese Rechtsauffassung bestätigte, konnte ich meine Anmerkung in ZUM dazu leicht so beginnen: „*Jauchzet, frohlocket! Auch in Bayern gilt das Grundgesetz!*“ (LitV 51)

Mein Sohn Arnd

Erfreulich entwickelte sich mein Sohn Arnd weiter: Am 15.9.1995 heiratete er *Petra Rächl* aus dem bayerischen Siegsdorf, mit der er leider nach Johannesburg/Südafrika zog. Dort wurde am 23.2.1999 meine Enkelin *Kayleigh* geboren. Meine Freude war groß, als Arnd mit seiner Familie im Jahre 2000 wieder nach Europa, an den Zürichsee, umzog. Dort wurde am 23.11.2001 mein Enkel *Niklas* geboren. Freilich sind alle Viere im Jahr 2005 wieder nach Südafrika übersiedelt – und die Zehn-Stunden-Flüge wurden für mich immer anstrengender. Die Besuchsmöglichkeiten wurden auch nicht viel besser, als meine liebe Familie 2014 nach Abu Dhabi umzog.

Ethik in den Medien: „Big brother“

Für den 1.3.2000 kündigte RTL eine Fernseh-Serie „*Big Brother*“ an, die schon vor ihrem Erscheinen mächtig Staub aufwirbelte - und die auch mit ihren Imitaten noch Jahre später offenbar den Geschmack und/oder die Neugier von Millionen Menschen zu befriedigen vermag. Meine verfassungs- und rundfunkrechtliche Stellungnahme erschien in *epdmedien* am ersten Sendetag als Aufforderung an die Verantwortlichen, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein. Ein Auszug:

„Der Programmveranstalter kann von der Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde auch nicht durch das subjektive Einverständnis des konkreten Wertträgers freigestellt werden.

Diese Interpretation wird auch dadurch bestätigt, dass der Rundfunkstaatsvertrag zu einem speziellen Fall ‚Schutz der Menschenwürde‘, nämlich beim sogenannten „Reality-TV“, seit vielen Jahren ausdrücklich normiert: ‚Eine Einwilligung ist unbeachtlich.‘ (§ 3 1 Nr. 4).

Dies alles bedeutet: Die Menschenwürde ist nicht durch den Einzelnen disponibel. Das gilt besonders klar dann, wenn wie hier die Betroffenen mit ihrem Verhalten in die Öffentlichkeit gehen wollen – und dies nur, um Neugier, Sensationslust zu befriedigen: Ausstrahlung intimer Erlebnisse und Konflikte zum Zeitvertreib, um die Zeit zu vertreiben. Ein anderer Sinn dieser Sendereihe ist bisher nicht erkennbar geworden.

Nach alledem begeben sich die Programmveranstalter mit der Sendereihe „*Big Brother*“ bei entsprechender Gestaltung der Fernsehsendungen in die Gefahr, gegen §§ 3 I und 41 RfStV zu verstoßen und Geldbußen bis zu einer Millionen Mark gewärtigen zu müssen.“ (LitV 52)

Sieben Gebote für die journalistische Arbeit

Das Münchener *Institut für Urheber- und Medienrecht* hat am 4.5.2001 anlässlich meines 70. Geburtstags ein Symposium veranstaltet zu dem Thema „*Ethik als Schranke der Programmfreiheit im Medienrecht*“. Die Referate der zehn Festredner sind publiziert in der von *Manfred Rehbinder* herausgegebenen Festschrift (Band 197 der UFITA-Schriftenreihe). Dort ist auch abgedruckt mein Beitrag „*Fernsehprogramm-Ethik im Recht – Ein Beitrag zum Schutz der Menschenwürde*“ für die meinem hochverehrten „Habilitationvater“ *Walter Rudolf* gewidmete Festschrift „*Völkerrecht und deutsches Recht*“ (München 2001). Einzelthemen waren der Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit mit Blick auf das Alte Testament, auf *Johann Wolfgang von Goethe*, *Albert Schweitzer* und *Rudolf Steiner*, der Schutz des Sittengesetzes mit dem Verbot von Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung und Pornografie sowie mit dem Toleranzgebot und Jugendschutz. Meine Erörterungen mündeten schließlich in „*Sieben Gebote*“ für die publizistische Arbeit, die weiter höchst aktuell erscheinen (LitV 53):

„1. Du sollst - auch bei der Fernsehprogrammgestaltung - deine Mit-Menschen in ihrer Würde achten und schützen!

Also nicht Menschen zum reinen Objekt von Programm-Ideen machen!

Nicht den anderen durch Geldpreise verlocken, seine Würde „freiwillig“ zu gefährden: Keine Sendungen „Reality-TV“, keine Pornografie, keine Reihen à la BIG BROTHER und „De Bus“!

Keine Programme mit Gewaltdarstellungen, die nicht durch Berichterstattungspflichten oder echte künstlerisch-dramaturgische Gründe berechtigt sind!

Nicht Fernsehsendungen gestalten oder ausstrahlen, die das Wohl oder die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden!

2. Du sollst die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer achten!

Nicht andere Überzeugungen lächerlich machen, nicht Spott über sie verbreiten!

Niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner Anschauungen diskriminieren!

3. Du sollst die Identität deiner Mitmenschen achten und für eine wahrhaftige Information der Öffentlichkeit deine Quellen sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft prüfen und bei der Programmgestaltung umfassend wahrhaftige Gesamtbilder schaffen!

Nicht die Recherche durch vorgefasste Meinungen präjudizieren!

Nicht die Informationen einseitig auswerten!

Bei „heißen Eisen“ dreimal statt einmal recherchieren!

Kein Abschreiben von Presse- oder Rundfunkmeldungen ohne eigene Nachprüfung!

Keine falschen Zitate, Berichte, Ausschnitte, Bildunterschriften!

Keine Verzerrungen bei der Wiedergabe von Interviews und anderen Texten!

Nicht ein verzerrtes Gesamtbild zeichnen durch Zusammenfügen einseitig ausgewählter Mosaiksteinchen!

Nicht fremde Zitate ohne eine etwa gebotene Distanzierung bringen!

Nicht Gerüchte oder unsichere Quellen „aufwerten“ durch Wendungen wie „Es ist nicht ausgeschlossen, dass ...“ oder „In ... spricht man darüber, dass ...“

4. Du sollst das Recht der Selbstbestimmung deiner Mitmenschen achten!

Nicht leichtfertig, ohne überwiegend rechtfertigendes Informationsinteresse der Mitmenschen andere Menschen (oder Institutionen) in die Öffentlichkeit zerren!

Nicht durch Indiskretionen oder Intim-„Berichte“ oder „Klatsch und Tratsch“ die Privatsphäre oder gar die Intimsphäre anderer verletzen!

Nicht den Namen eines betroffenen Mit-Menschen nennen, wenn dies nicht durch ein überwiegendes Informationsinteresse geboten ist!

Nicht Photos verwenden, wenn dies dem Willen des Abgebildeten widerspricht, es sei denn, die Ausstrahlung sei gemäß § 23 KUG als „Bildnis

aus dem Bereiche der Zeitgeschichte" gerechtfertigt (und nicht durch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten gehindert)!

5. *Du sollst die Ehre deiner Mitmenschen achten!*

Nicht durch übersteigerte Formulierung beleidigen oder gar verleumden!
Kritik ist sachlich möglich und geboten!

Keine Schmähkritik!

Keine beleidigenden Bildschnitte oder Bildausschnitte!

6. *Du sollst die Grundlagen unserer staatlichen Gemeinschaft in der Form unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung achten!*

Keine Volksverhetzung, keine Billigung von Straftaten!

7. *Du sollst — trotz des sekundenschnellen Mediums Fernsehen — nicht übereilt handeln und nicht die Intensität einer Rechtsverletzung durch übertriebene Aufmachung steigern!*

Zuverlässigkeit, Wahrheit und Wahrhaftigkeit gehen vor Schnelligkeit!

Der ethisch bewußte Programmgestalter wird dies alles aus sittlicher Einsicht in sich selbst umwandeln und an erster Stelle sagen:

„*Ich will die Würde meiner Mitmenschen achten und schützen!*“ (LitV 53)

SS 2007: Ende meiner aktiven Universitätstätigkeit und Stiftung meiner Fachbibliothek an das Institut für Rundfunkrecht in Leipzig

Das Sommersemester 2007 in München war mein 100. Lehrsemester. Nach 50 Jahren aktiver Tätigkeit als Tutor, Lehrbeauftragter, Privatdozent und lehrbeauftragter Professor in Köln, Bochum, Mainz, Berlin und München habe ich Ende Juli 2007 meinen überraschten Seminar-Teilnehmern erklärt, dass dies „*heute meine letzte akademische Lehrveranstaltung*“ sei. - Gern kann ich auch an dieser Stelle sagen, dass die Lehrtätigkeit über die langen Jahre hinweg - neben dem erhofften Lernerfolg bei den Studierenden - mir viel Freude und viele Einsichten vermittelt hat: *discere docendo!* Das Echo, das sog. „*feedback*“ meiner Studentinnen und Studenten, war mir stetes Lebenselixier und ein wesentlicher Bestandteil meines Lebens.

Während ich meine aktive Arbeit für das Medienrecht beendete, kam mir der Gedanke, dass meine im Laufe der Jahrzehnte privat angelegte Fachbibliothek künftighin in meiner Geburtsstadt Leipzig besser als bei mir genutzt werden könnte: Denn dort war nach der „*Wende*“ ein „*Institut für Rundfunkrecht*“ gegründet worden, in dem die vorher im „*Westen*“ erschienene Fachliteratur naturgemäß nicht vorhanden war. Deshalb habe ich meine medienrechtliche Bibliothek 2007 dem Leipziger Institut gestiftet und nach Leipzig überführt.

2011: Mein 80. Geburtstag mit einer Arbeitstagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München

Das Institut für Urheber- und Medienrecht München hatte seine Arbeitstagung am 25.3.2011 dankenswerterweise meinem 80. Geburtstag gewidmet. Nach mehreren

hochinteressanten Referaten (ZUM 2011, Heft 6) habe ich mich für Widmung und Referate sehr bedankt - und dann den anwesenden etwa 300 Medien-Juristen unter anderem folgendes erklärt:

„Bedenken Sie bitte bei Ihrer Arbeit:

Rundfunkorganisation ist nicht *l'art pour l'art*!

Es geht tatsächlich um die Ordnung der Inhalte, um die Inhalte der Sendungen!

Und da kann man viele Programme nur mit Entsetzen und Grausen registrieren:

- Es ist doch pervers, wenn das „*Volk der Dichter und Denker*“ sich stundenlang mit Verbrechen und anderer Subkultur die Zeit vertreibt.
- Es ist doch furchtbar, wenn der statistische Vierzehnjährige im Fernsehen 40.000 Morde gesehen hat.
- Es nützt doch nichts, wenn die Menschenwürde in Art. 1 GG und in mehreren Normen des Rundfunkstaatsvertrages genannt wird, und wenn diese hehren Normen in der Praxis zu wenig beachtet werden!

Meine Bitte an Sie alle:

- Fühlen Sie sich als Gewissen des Fernsehens!
- Denken Sie bei Ihrer Arbeit an das Ethos der Juristen, dem *Ernst-Wolfgang Böckenförde* jüngst einen interessanten Essay gewidmet hat!
- Realisieren Sie unsere vorzüglich geschützten Freiheiten in der Praxis als „*dienende Freiheiten*“: als Freiheiten, die der Meinungsbildung, aber eben auch der Menschenwürde dienen!

Gerade weil das Fernsehen das Massenmedium *par excellence* ist, müssen wir es nutzen, um die Kurskorrektur zu impulsieren, die jetzt so dringend notwendig ist:

M. E. muss das Fernsehen seiner bedeutenden Rolle als Medium und Faktor der allgemeinen Meinungsbildung charaktvoller und würdiger gerecht werden als bisher. Nicht mit Verbrechen und anderen menschenunwürdigen Formaten unterhalten und die Zeit vertreiben, sondern zur Gerechtigkeit, zu klugem und besonnenem Handeln, zu Glaube, Hoffnung und Liebe aufrufen!

Erst wenn die Macht der Liebe stärker wirkt als die Liebe zur Macht, wird sich unsere Welt verändern.“

Anthroposophie und Jurisprudenz

Meine langjährige Lebenspartnerin *Ursula Oermann* leitet seit vielen Jahren eine anthroposophische Arbeitsgruppe. So kam ich seit 1988 intensiv mit Rudolf Steiner und seinem imponierenden Gesamtwerk in Berührung. Naturgemäß stellte sich mir die Frage, ob der Begründer der Geisteswissenschaft *Anthroposophie* – wie für andere Wissenschaften - auch für Rechtsleben und Rechtswissenschaft Fruchtbare geschrieben oder gesagt hat. Aus meiner Sammlung von Fundstellen entstand ein voluminöser Sammelband, der unter der Obhut von *Dr. Walter Kugler* und *Benedikt Marzahn* Ende 2000 unter dem Titel „*Quellen für ein neues*

Rechtsleben und eine menschliche Gesellschaft aus dem Werk von Rudolf Steiner – Anthroposophie und Jurisprudenz" erschienen ist (LitV 7). Nach der Publikation dieses Sammelbandes nahm ich mir vor, Steiners Grundgedanken über Rechtsleben und Rechtswissenschaft aufgrund seines Werkes und aufgrund meiner langen Jura-Tätigkeiten systematisch in eine neue Publikation zu fassen. Dieses Unterfangen war nicht nur schwierig, weil sowohl Anthroposophie als auch Jurisprudenz und Rechtsleben uferlose Gebiete sind, sondern vor allem deshalb, weil ich ständig entscheiden musste, wieviel Anthroposophie-Erklärung für Nicht-Anthroposophen und wieviel Jura-Erklärung für Nicht-Juristen sachnotwendig sei. Das Buch erschien Mitte November 2007: *Recht und Gerechtigkeit – Geisteswissenschaftlich Impulse für ein menschliches und gerechtes Zusammenleben*. Dornach 2007 (LitV 8).

2012: Mein letztes Buch: „Gerechtigkeit! Impulse für ein menschliches Rechtsleben“

Nach all diesen Studien drängte es mich, grundlegend zu eruieren, was denn *Gerechtigkeit* sei, was wir darüber wissen können. Der Verlag Duncker & Humblot gab meine Gedanken 2012 als Band 65 seiner Reihe „*Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Zeitgeschichte*“ unter dem Titel „*Gerechtigkeit! Impulse für ein menschliches Rechtsleben*“ heraus (LitV 9).

In meinen Schlussthesen erklärte ich dort u. a.:

„IV. Bei allen rechtsrelevanten Entscheidungen können die klassischen sieben Tugenden zu gerechteren und menschlicheren Ergebnissen führen:

1. *Gerechtigkeit* statt Machtmissbrauch, Willkür und Diskriminierung!
2. *Besonnenheit* statt Überheblichkeit, Unbeherrschtheit und Stress!
3. *Starkmut, Standfestigkeit und Zivilcourage* statt Trägheit und Aussitzen!
4. *Klugheit* statt Gedankenlosigkeit!
5. *Glaube* statt Materialismus!
6. *Hoffnung* statt Nihilismus!
7. *Liebe, Brüderlichkeit und Empathie* statt Gleichgültigkeit, Egoismus und Hass! Wer die Menschen nicht liebt, kann eigentlich nicht fruchtbar am Rechtsleben teilnehmen.

V. Heute und morgen ist es lebensnotwendig, Gerechtigkeit und Nächstenliebe in unserem Gemeinschaftsleben mit voller Willenskraft massiv zu stärken. Denn angesichts der eklatanten Gerechtigkeitsdefizite in der Welt und angesichts der modernen technischen „Errungenschaften“ in all ihrer Gefährlichkeit einschließlich der globalen atomaren Bedrohungen wird die Menschheit dieses Dritte Jahrtausend nur dann überleben, wenn

- überwunden werden Egoismus und Materialismus, Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, Fanatismus und Hass, Gewalt und Terror, und wenn
 - *wir alle aktiv mehr Nächstenliebe, Menschlichkeit und Gerechtigkeit üben!*

Deshalb tut Gerechtigkeit not!“

Ruhestand

Nach Beendigung meiner aktiven Lehr- und Publikationstätigkeiten habe ich begonnen, das Leben eines Pensionärs mit allgemeinen und besonderen Interessen und Aktivitäten zu führen. Dabei fällt es mir freilich außerordentlich schwer, *einerseits* die schöne Welt der Natur in der Allgäuer Landschaft, in Sonderheit in unserem großen Garten, die Klassische Musik und die Fruchtbarkeit vieler aus der Anthroposophie gewonnener Impulse mit einem guten Freundeskreis - und *andererseits* die offensichtlich grassierend fortschreitende allgemeine Dekadenz in Politik, Kulturleben, Sprache etc. miteinander in *einem* Leben gleichzeitig wahrzunehmen und verarbeiten zu müssen.

Zu Weihnachten 2015 habe ich an mehrere Freunde eine „*Gedankenskizze über das Thema Frieden auf Erden!*“ geschickt, in der es unter anderem hieß:

„Auch heute trommeln aus aller Welt Schreckensnachrichten über Verbrechen, drastische Fehlleistungen und sündhafte Dummheiten auf uns ein: IS-Terror, Flüchtlingselend, Korruption, Genderismus, etc. Gleichzeitig erleben wir unmittelbar-hautnah viel menschliches Leid und Stress. Zutreffend titelt *Peter Scholl-Latour*: „*Die Welt aus den Fugen.*“ Gegen diesen vielgestaltigen Massenansturm des Bösen hilft sicher nicht die Hoffnung auf eine plötzliche Totalkorrektur durch einen einzigen Umstülpungsakt, denn die ahrimanischen Kräfte sind im gegenwärtigen Weltgeschehen zu mächtig: *Fanatismus, Nationalismus, Rassismus, Materialismus, Egoismus und viele andere -ismen* sind über Jahrhunderte hinweg durch menschliches Gebaren zu wirksam auf diese Erde gebracht und in vielen Menschen verwurzelt, als dass unsere Welt mit einem Federstrich in ein seliges Arkadien verwandelt werden könnte. Deshalb: Ebenso wie die Herrschaft des Schreckens *durch Menschen* verursacht worden ist, kann sie mit geistiger Hilfe *nur durch menschliche Aktivitäten* überwunden werden. Und da man bekanntermaßen *andere Menschen* in ihrer Denk- und Handlungsweise kaum ändern kann, sollte Jeder durch eigene positiv-liebevolle Aktivitäten möglichst fruchtbar für ein gesundes Miteinander der Menschen wirken. „*Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen!*“ (Goethe, Faust)

Natürlich braucht der Mensch gerade in der heutigen Zeit ein starkes Ich, gerade um dem Bösen die Stirn bieten zu können. Aber die allgegenwärtige Übersteigerung des Ich in einen überbordenden *Egoismus* ist gerade das Werk der Widersacher, denen jeder Mensch entgentreten muss.

Albert Schweitzer prägte den Grund-Satz:

„*Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.*“

Und *Romano Guardini* schrieb:

„*Liebe ist eine strömende Gesamtgestalt, die von Gott zu mir, von mir zum Nächsten und von Nächsten zu Gott geht.*“

Bei unserer praktischen Lebensgestaltung kann wohl folgender Gebetsspruch helfen:

„Gott, gib mir die Gelassenheit, die Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann –

den Mut, die Dinge zu ändern, die ich ändern kann -

Und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden!“

Zum Schluss möchte ich anmerken, dass seit dem 17.12.2015 eine Weiße Schweizer Schäferhündin AURA unser Leben erhellt und mitprägt – und im Sommer besonders unser schöner Garten, in dem ich immer wieder die herrliche Flora und andere Naturwunder bestaunen kann.

Wie sagte *Friedrich von Schiller*:

*Suchst du das Höchste, das Größte? Die Pflanze kann es dich lehren.
Was sie willenlos ist, sei du es wollend – das ist's!*



Günter Herrmann

Tabellarischer Lebenslauf

31.3.1931	Geboren in Leipzig als zweites von fünf Kindern des Dr. jur. Ernst Herrmann und seiner Ehefrau Johanna geb. Schatte
1937 - 1949	Schulausbildung
12.7.1949	Reifeprüfung an der Thomasschule Leipzig (Humanistisches Gymnasium)
1.9.49 - 30.9.50	Lehre als Reproduktionsphotograph in der Firma Meissner & Buch GmbH, Leipzig
1.10.50-30.9.52	Reproduktionsphotograph und techn. Kaufmann in der Lehrfirma
22.11.52-30.4.54	Reproduktionsphotograph in der Firma Brunotte, Düsseldorf
1954 - 1957	Rechtswissenschaftliches Studium an den Universitäten Tübingen, Köln und Bonn
19.7.1957	Erste Juristische Staatsprüfung in Düsseldorf
1.9.57-26.9.61	Referendarzeit (Wahlstation beim WDR)
WS 57/58-WS 70/71	Tutor an der Universität in Köln
21.7.1961	Promotion zum Dr. iur. an der Universität zu Köln. Die Dissertation „Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre“ wurde auf Empfehlung der Fakultät in der Schriftenreihe "Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen" (Heft 25) veröffentlicht.
26.9.1961	Zweite Juristische Staatsprüfung in Düsseldorf
1.10.61-31.12.70	Syndikusanwalt in Verwaltungsdirektion und Justitiariat des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)
31.10.1961	Eheschließung mit Ingrid Bernert
11.4.1963	Geburt unseres Sohnes <u>Arnd</u> Günter
1966	Mitwirkung an der Gründung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln
1.1.69-31.8.70	Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft

- SS 69 - SS 73 Lehrbeauftragter für „Presse- und Rundfunkrecht“ an der Universität Bochum
- 1.1.71 – 31.8.86 Justitiar des Westdeutschen Rundfunks Köln als Nachfolger von Prof. Dr. Hans Brack - 1.10.81-31.8.86 zugleich: Stellvertretung des Intendanten des WDR in allgemeinen Angelegenheiten
- 13.2.1974 Verleihung der *Venia legendi* für Öffentliches Recht durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Die Habilitationsschrift: „Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - zugleich ein Beitrag zu weiteren allgemeinen verfassungsrechtlichen und kommunikationsrechtlichen Fragen“ erschien mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1975 bei J. C. B. Mohr, Tübingen
- SS 74 – SS 86 Vorlesungen und Seminare an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- Seit 1974 Mitglied des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München, zugleich dort Vorsitzender des Beirats des Fördererkreises
- Seit 1983 Mitherausgeber des Archivs für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA), Verlag Stämpfli & AG, Bern
- 1.9.86 - 31.3.89 Intendant des Senders Freies Berlin (SFB)
- SS 92 – SS 2007 Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Seit 20.6.1989 Rechtsanwalt, Gutachter und Fachschriftsteller in 87642 Halblech-Buching

Günter Herrmann

Literaturverzeichnis

I. Selbstständige Schriften

1. Johan Nikolaus Hert und die deutsche Statutenlehre. Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Heft 25. 176 Seiten. Berlin 1963.
2. Hans Brack, Günter Herrmann, Hans-Peter Hillig: Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland 1948 - 1962. 200 Seiten. Hamburg 1962.
3. Rundfunkgesetze (Fernsehen und Hörfunk). Textsammlung. 376 Seiten. Köln-Berlin-Bonn-München. 1. Auflage 1966. 2., neubearbeitete Auflage 1977.
4. Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich ein Beitrag zu weiteren allgemeinen verfassungsrechtlichen und kommunikationsrechtlichen Fragen. 422 Seiten. Tübingen 1975.
5. Rundfunkrecht. Fernsehen und Hörfunk mit Neuen Medien. Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis. 789 + XLII Seiten. München 1994; mit Matthias Lausen: 878 + LII Seiten. 2. Auflage München 2004.
6. Das Bayerische Medienrecht kurz vor der Jahrtausendwende. Unter besonderer Berücksichtigung der Rundfunkanbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz. 188 Seiten. Baden-Baden 1995.
7. Quellen für ein neues Rechtsleben und eine menschliche Gesellschaft aus dem Werk von Rudolf Steiner - Anthroposophie und Jurisprudenz. 1192 Seiten. Dornach/Schweiz 2000.
8. Recht und Gerechtigkeit. Geisteswissenschaftlich Impulse für ein menschliches und gerechtes Zusammenleben. 268 Seiten. Dornach 2007.
9. Gerechtigkeit! - Impulse für ein menschliches Rechtsleben. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte Band 65, 167 Seiten. Berlin 2012.

II. Beiträge in Periodika und Sammelbänden

11. Zur Entwicklung der Rundfunkorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. In: Rundfunk und Fernsehen 1962, S. 368 - 390; auch in: Brack/Herrmann/Hillig, a.a.O. (hier oben LitNr. 2), S. 59 - 91.
12. Development of Broadcasting System in Germany 1948 - 1963 (in japanischer Übersetzung). In: Monthly Bulletin of The Radio & Television Culture Research Institute 1964 Heft 4, S. 51 - 57.

13. Die Rundfunkanstalt. Eine Studie zum heutigen Rechtszustand. In: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), 90. Band (1965), S. 286 - 340.
14. Der Rechtsstreit um das Mainzer Fernsehen. Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. In: Film und Recht. Nr. 7/1966, S. 162 - 170.
15. Zur Zuständigkeit für die Regelung der Rundfunkgebühren. In: UFITA, Band 50 (1967), S. 147 - 170.
16. Zum Rechtsstreit um die Rundfunkgebühren. Die Rundfunkgebührenurteile des Bundesverwaltungsgerichts. In: Film und Recht. Nr. 6/1968, S. 159 - 164.
17. Rechtsfragen des Studiums im Medienverbund (Bericht). In: Rundfunk und Fernsehen 1970, S. 178 - 180.
18. Kassettenfernsehen: Zur juristischen Fragestellung. In: Klaus von Bismarck, Günter Herrmann, Werner Höfer, Helmut Jedele, Peter Scholl-Latour: Zum Thema Kassettenfernsehen. Köln 1971, S. 12 - 22; auch in: Funk-Korrespondenz Nr. 2/1971, S. 1 - 5.
19. Rechtsfragen der Rundfunkorganisation. (Vortrag vor dem Studienkreis „Rundfunk und Geschichte“ e.V. am 14.5.1971). In: Rundfunk und Fernsehen 1971, S. 267 - 283. Teilabdruck I „Programmverantwortung und Programmkontrolle“ in: Funk-Korrespondenz, Nr. 22/1971, S. 1 - 4 und Teil II „Zur Aufgabe der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten“ in Funk-Korrespondenz, Nr. 23/1971, S. 1 - 5.
20. Rechtliche Aspekte der journalistischen Arbeit. (Vortrag in der Katholischen Akademie München am 26.1.1974). In: Funk-Korrespondenz Nr. 9/1974, S. 1 - 9.
21. Bildungsprogramme im Hörfunk und im Fernsehen. In: Klaus von Bismarck, Günter Herrmann, Heinz Linnerz, Friedrich W. Räuher: Bildungsprogramme im Hörfunk und im Fernsehen. Köln 1974. S. 25 - 30.
22. Diskussionsbeitrag „Ausgewogenheit“. In: Klaus von Bismarck u.a.: Der Programmauftrag des Westdeutschen Rundfunks und seine Verwirklichung im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen von Staat, Parteien und Öffentlichkeit und dem Selbstverständnis der Programmmitarbeiter. Köln 1975. S. 69 - 73. Auch in: Funk-Korrespondenz Nr. 29/ 1975, S. D 6 - 7.
23. Verfassungs- und rundfunkrechtliche Aspekte des Urhebervertragsrechts. In: UFITA, Band 73 (1975), S. 85 - 105.
24. 25 Jahre ARD. (Vortrag vor dem Studienkreis für Rundfunk und Geschichte e.V. am 6.9.1975). In: Rundfunk und Fernsehen 1975, S. 211 - 239.
25. Zur Effektivität verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren. In: Rechtsfragen im Spektrum des Öffentlichen. Mainzer Festschrift für Hubert Armbruster. Berlin 1976, S. 341 - 353.
26. Rechtsfragen des Satelliten-Fernsehens. In: Film und Recht 1980, S. 235 - 239; auch in: Funk-Korrespondenz Nr. 11/1980, S. 1 - 4.
27. Auswirkungen des FRAG-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. In: Film und Recht, Nr. 12/1981, S. 630 - 643.
28. Anmerkungen zum „Dritten Fernsehurteil“ des Bundesverfassungsgerichts. In: Festschrift für Georg Roeber zum 10. Dezember 1981. Freiburg 1982, S. 139 - 155.

29. Freelance employment in broadcasting. An important decision by the Federal German Constitutional Court. In: EBU-Review, Vol. 33, 1982, S. 9 - 13.
30. Freie Mitarbeiter beim Rundfunk. In: Film und Recht, Nr. 2/1983, S. 83 - 86.
31. Freiheitssicherung im Medienrecht. In: Film und Recht, Nr. 3/1983, S. 130 - 141.
32. 60 Jahre Rundfunkrecht. In: UFITA (1984) Band 97, S. 1 - 57.
33. Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt. In: GRUR International 1984, S. 578 - 592.
34. Emissions de Radio et de télévision débordant les frontières Au sein du Marché comun. In: Revue de l'UER 1985, S. 27 - 40 = Border-crossing radio and television Programmes in the Common Market. In: EBU-Review, vol. 36, 1985, S. 27 - 40.
35. Europa und die Medien. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1985, S. 175 - 190.
36. Das Sinfonieorchester und die Neuen Medien. In: Das Orchester. 1986, S. 394 - 399.
37. Statement zur rundfunkrechtlichen Entwicklung aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In: Rundfunk und Fernsehen im Lichte der Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts. Hrsg. Jürgen Schwarze. Baden-Baden 1986. S. 159 - 165.
38. Neue Medien: Kabel und Satellit. Tatbestand und europarechtliche Fragen. In: Urheberrecht für das Medienzeitalter. Hrsg. Katholische Akademie Schwerte. Schwerte 1986. S. 49 - 72.
39. Der SFB in der sich wandelnden Medienlandschaft. In: Medienstadt Berlin. Hrsg. Günter Bentele und Otfried Jarren. Berlin 1988. S. 256 - 261.
40. Juristische Normen und journalistische Unabhängigkeit. In: Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik. Hrsg. Lutz Erbring, Stephan Ruß-Mohl, Berthold Seewald, Bernd Sösemann. Berlin 1988. S. 162 - 173.
41. Die Grundversorgung als Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1989, S. 448 - 450.
42. Referat „Empfiehl es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?“, In: Deutscher Juristentag, Sitzungsbericht K zum 58. Deutschen Juristentag München 1990, S. K 8 - 56.
43. Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Persönlichkeit in ihrer Identität, Selbstbestimmung und Ehre, In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 1990, S. 541 - 544.
44. Fernsehen und Hörfunk nach dem 6. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2.1991, In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1991, 325.
45. Notizen zur Medienordnung in der DDR. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 1990, S. 394 - 395.

46. Neuordnung der deutschen Medienlandschaft (Wiedergabe eines Referats vom 7.12.1990), in: Archiv für Presserecht (AfP) 1991, 498 - 501.
47. Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung im internationalen und europäischen Recht, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1991, S. 269 - 274.
48. (mit Stephan Michelfelder) Der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, UFITA 119, S. 31 - 44.
49. Statement im EMR-Dialog: Duale Rundfunkordnung für Europa – Ausweg aus der (Kompetenz-)Krise? Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken Band 2. München 1992, S. 8 - 15.
50. [Rundfunk- und verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thesenpapier von Kurt Biedenkopf und Edmund Stoiber] Erstveröffentlichung unter redaktionellen Überschriften: Boden-los. Das Recht spricht gegen Biedenkopf und Stoiber. epd Kirche und Rundfunk, Nr. 12 / 1995, S. 3 - 10. Und: Fazit: unzutreffend/unausgereift/unrealisierbar, epd Kirche und Rundfunk Nr. 13/1995, S. 7 - 11. - Gekürzt auch in: Tagesthema ARD. Hrsg. Wilhelm von Sternburg. Frankfurt/Main 1995. S. 173 - 193.
51. Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.2.1998 - ZUM 1998, 306, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1998, 311 - 312.
52. Achten und schützen. Die Würde des Menschen: ein Rundfunkrecht. [So die redaktionelle Überschrift für rundfunkrechtliche Anmerkungen zu der Fernsehsendereihe „Big Brother“]. epdmedien Nr. 17/2000, S. 6 - 10.
53. Fernsehprogramm-Ethik im Recht – Ein Beitrag zum Schutz der Menschenwürde. In: Festschrift für Walter Rudolf. München 2001. S. 467 - 481. - Auch in: Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Ethik als Schranke der Programmfreiheit im Medienrecht. Festschrift für Günter Herrmann zum 70. Geburtstag. UFITA-Schriftenreihe 197. Baden-Baden 2002. S. 197 - 213.
54. Das Fernsehen im Blick auf die Menschenwürde. Zugleich ein aktueller Beitrag zum Privatfernsehen. In: Das Goetheanum. Nr. 44 vom 28.10.2001. S. 803 - 805.
55. Hans-Peter Hillig wird 70! In: ZUM 2004, S. 62 - 63.
56. Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 24.6.2004. In: ZUM 2004, S. 665 - 666.
57. Das Recht menschlich impulsieren. In: Das Goetheanum, Nr. 20/21 2005 vom 13.5.2005, S. 12.

III. Buchbesprechungen

61. Heinz Wilkens: Die Aufsicht über den Rundfunk. In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) Band 45 (1965), S. 378 - 383.
62. Günter Zehner: Der Fernsehstreit vor dem Bundesverfassungsgericht. Zwei Bände. In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) Band 50 (1967), S. 361 - 369.

63. Hannelore Nagel: Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalten und Rundfunkteilnehmern und die Stellung der Post - unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Bereich des Bayerischen Rundfunks. In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) Band 57 (1970), S. 369 - 372.

64. Carl Haensel: Rundfunkfreiheit und Fernsehmonopol. Düsseldorf und Wien 1969. In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) Band 62 (1971), S. 369 - 370.

65. Politikverflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, Berlin 1975. In: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) Band 101, S. 490 - 491.

66. Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. Hermann Kunst, Roman Herzog, Wilhelm Schneemelcher. 2. Auflage Berlin 1975. In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) Band 78 (1977), S. 377 - 378.

67. Hans Brack: Die Entwicklung der Europäischen Rundfunkunion (U.E.R.) im Spiegel der Änderungen ihrer Satzung 1950 - 1976. München 1977. In: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) Band 103 (1978), S. 118 - 119.

68. Günter Sieben, Wolfgang Ossadnik, Annette Wachter: Planung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft. Hrsg. Peter Eichhorn und Peter Friedrich. Band 115. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1988. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1989, S. 594.

69. Hans-Peter Schneider, Bernd Radeck: Verfassungsprobleme der Rundfunkfinanzierung aus Werbeeinnahmen. Zur Vielfalt der Finanzierungsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Beiträge zum Rundfunkrecht Heft 42. Frankfurt am Main 1989. In: Archiv des öffentlichen Rechts 115, S. 689.

70. Peter Badura: Rundfunkfreiheit und Finanzautonomie. Beiträge zum Rundfunkrecht Heft 35, Metzner Verlag, Frankfurt am Main Berlin 1986.

Walter Schmidt: Die Rundfunkgebühr in der dualen Rundfunkordnung. Zur Problematik des „Aufsichtsgroschens“ und anderer „zusätzlicher Anteile“ an der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühr. Beiträge zum Rundfunkrecht Heft 40, Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1989.

Thomas Oppermann / Michael Kilian: Rechtsgrundsätze der Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkverfassung der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Rundfunkrecht Heft 41, Metzner Verlag, Frankfurt am Main Berlin 1989.

Hans-Peter Schneider / Bernd Radeck: Verfassungsprobleme der Rundfunkfinanzierung aus Werbeeinnahmen. Zur Vielfalt der Finanzierungsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Beiträge zum Rundfunkrecht Heft 42, Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1989.

In: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA) 116 (1991), S. 294 - 296.

71. Law and Economics of International Telecommunications. (Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation.) Under the Auspices of the Max Planck

Institute for Foreign and International Private Law. Ed. by Ernst-Joachim Mestmäcker. Val. 1-20. - Baden-Baden: Nomos (1987-1995).

- 1. Mestmäcker, Ernst-Joachim (Ed.): The Law and Economics of Transborder Telecommunications. A Symposium. (1987).
- 2. Snow, Marcellus S.: The International Telecommunications Satellite Organization (INTEL-SAT). Economic and Institutional Challenges Facing an International Organization (1987.)
- 3. Matte, Nicolas Mateesco/Jakhu, Ram S.: Law of International Telecommunications in Canada. (1987.)
- 4. Barnett, Stephen R./ Botein, Michael/Noam, Eli M.: Law of International Telecommunications in the United States. (1988.)
- 5. Gaur, K.D.: Law of International Telecommunications in India. (1988.)
- 6. Hins, Wouter/Hugenholtz, Bernt: The Law of International Telecommunications in the Netherlands. (1988.)
- 7. Bock, Matthias: Die Regulierung der britischen Telekommunikationsmärkte. (1995.)
- 8. Wiedemann, Verena A.-M.: Law of International Telecommunications in the United Kingdom. Regulation of Electronic Media (1989.)
- 9. Blaise, Jean-Bernard/Fromont, Michel: Das Wirtschaftsrecht der Telekommunikation in Frankreich. (1992.)
- 10. Lopez-Escobar, Esteban, unter Mitarbeit von Carmen Fuente Cobo: Das Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation in Spanien. (1990.)
- 11. Scherer, Joachim: Nachrichtenübertragung und Datenverarbeitung im Telekommunikationsrecht. Eine vergleichende Untersuchung telekommunikationsrechtlicher Regelungsmodelle (1987.)
- 12. Gabriel-Bräutigam, Karin: Rundfunkkompetenz und Rundfunkfreiheit. Eine Untersuchung über das Verhältnis der Rundfunkhoheit der Länder zu den Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes (1990.)
- 13. Grundmann, Birgit: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Wettbewerb. (1990.)
- 14. Ellger, Reinhard: Der Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr. Eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Untersuchung (1990.)
- 15. Mestmäcker, Ernst-Joachim/Engel, Christoph/Gabriel-Bräutigam, Karin/Hoffmann, Martin: Der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die deutsche Rundfunkordnung. (1990.)
- 16. Ellger, Reinhard/Kluth, Thomas-Sönke: Das Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation in der Bundesrepublik Deutschland. (1992.)
- 17. Bremer, Eckhard/Esser, Michael/Hoffmann, Martin: Der Rundfunk in der Verfassungs- und Wirtschaftsordnung in Deutschland. (1992.)
- 18. Knorr, Henning: Ökonomische Probleme von Kompatibilitätsstandards. Eine Effizienzanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsbereichs (1993.)

- 19. Engel, Christoph: Privater Rundfunk vor der Europäischen Menschenrechtskonvention. (1993.)
- 20. Eberle, Carl-Eugen/Gersdorf, Hubertus: Der grenzüberschreitende Rundfunk im deutschen Recht. (1993.)
- In: *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. Band 60 (1996). S. 534 - 551.
72. Hassert, Esther: Das Recht der Rundfunkgendarstellung - eine schutzzweckorientierte Untersuchung des Gendarstellungsrechts. Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität Köln Band 66. München 1997. 159 Seiten. In: *NJW* 1998, 364.
73. Glaus, Bruno: Das Recht am eigenen Wort. Informationelle Selbstbestimmung als Schranke der Medienfreiheit - mit allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mediengespräch. Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht Bd. 43. Bern 1997. In: *Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA)* Band 137 (1998), S. 290 - 292.
74. *Widmer, Michael*: Das Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik. Unter besonderer Berücksichtigung der „Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten“ und des Schweizer Presserates. Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, herausgegeben von Professor Dr. Manfred Rehbinder und Professor Dr. Reto M. Hilty, Band 68, Stämpfli Verlag AG, Bern 2003, 147 Seiten. In: *Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht (UFITA)* Band 2008/II, S. 602 – 603.

.....

© Buching 2021 Prof. Dr. Günter Herrmann

Intendant des Senders Freies Berlin (SFB) i. R.

Wankweg 13 D - 87642 Halblech-Buching

herrmann.medienrecht@t-online.de www.rechtsleben.net

.....